

THORSTEN KINGREEN

Das Sozialstaatsprinzip
im europäischen
Verfassungsverbund

Jus Publicum

97

Mohr Siebeck

JUS PUBLICUM
Beiträge zum Öffentlichen Recht

Band 97



Thorsten Kingreen

Das Sozialstaatsprinzip im europäischen Verfassungsverbund

Gemeinschaftsrechtliche Einflüsse
auf das deutsche Recht
der gesetzlichen Krankenversicherung

Mohr Siebeck

Thorsten Kingreen, geb. 1965; 1986–1992 Studium der Rechtswissenschaften in Marburg und Genf; 1994–1996 Rechtsreferendariat in Düsseldorf und Tel Aviv; 1995 Promotion; 1996–2001 Wissenschaftlicher Assistent an der Universität Münster bei Prof. Dr. Bodo Pieroth; 2001 Habilitation; seit 2002 Professor für Öffentliches Recht an der Universität Bielefeld.

Als Habilitationsschrift auf Empfehlung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

ISBN 3-16-147962-9

ISSN 0941-0503 (Jus Publicum) 978-3-16-158115-1 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2003 J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Garamond-Antiqua belichtet, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Vorwort

Eine Publikation über den Sozialstaat schließt derzeit am besten mit den Worten: Fortsetzung folgt. Die adäquate Publikationsform ist die austausch- und ergänzbare Loseblattsammlung. Denn nichts erscheint derzeit mehr von der Dauer, auf die ein gebundenes Werk hoffen lässt. Es vergeht kaum eine Woche ohne neue Zahlen über die Entwicklung von Staatsverschuldung, Arbeitslosen und Sozialversicherungsbeiträgen, ohne neue Erkenntnisse von neuen Expertenkommissionen und ohne neue Gesetzentwürfe, jeweils begleitet von der organisierten Empörung in Gestalt der bewährten Lobbygruppen. Viele Gesetze erreichen noch nicht einmal die Mindesthaltbarkeitsdauer eines Arzneimittels. Hinzu treten ständig neue Entscheidungen insbesondere des Europäischen Gerichtshofes (EuGH), die das Sozialstaatsprinzip als Element des europäischen Verfassungsverbundes zunehmend mitgestalten. Nach der Reform ist vor der Reform, so könnte man also die derzeitige Situation in Erinnerung an den unvergessenen Fußballphilosophen Sepp Herberger charakterisieren.

Dass diese Untersuchung dennoch in gebundener Form erscheint, verdankt sie ihrem Entstehungsgrund: Es handelt sich um meine im Wintersemester 2001/2002 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster angenommene Habilitationsschrift. Und dass sie nicht mit ‚Fortsetzung folgt‘ endet, sondern mit den Lieblings-Bibelworten meiner Großmutter Luise Kingreen, die am 10. Dezember 2001, einen Tag vor dem Abschluss meines Habilitationsverfahrens, 100 Jahre alt geworden wäre, mag die Hoffnung auf eine gute Fortsetzung für den freiheitlichen Sozialstaat in Europa zum Ausdruck bringen.

Die Erstellung der Arbeit hat mir viel Freude bereitet. Das verdanke ich vor allem meinem akademischen Lehrer, Herrn Prof. Dr. Bodo Pieroth, der auch das Erstgutachten im Habilitationsverfahren erstellt hat. Das positive Bild, das er mir von der Universität und der Wissenschaft vermittelt hat, hat mich überhaupt erst davon überzeugt, diesen Weg zu beschreiten. Sein Humor und seine Liberalität haben meine Assistentenjahre ebenso begleitet wie seine scharfsinnige, immer sachliche Kritik. Dafür und für das Wohlfühlen in der Wilmergasse bin ich sehr dankbar, und in diesen Dank schließe ich besonders auch Frau Irmgard Zengeley ein, die die positive Atmosphäre am Institut für Öffentliches Recht und Politik wesentlich mitgeprägt hat.

Ein großer Dank gebührt ferner Herrn Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer. Er hat nicht nur in kürzester Zeit ein weiter führendes Zweitgutachten erstellt, sondern mir auch mit großem Engagement die Welt des Sozialrechts erschlossen. Besonders erwähnen möchte ich ferner alle Öffentlich-Rechtler der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Sie haben mir die Gelegenheit gegeben, die Arbeit in einem fortgeschrittenen Stadium nochmals ausführlich zu diskutieren. Davon wie überhaupt von der angenehmen Atmosphäre in diesem Kreis habe ich sehr profitiert. Ein bedeutender Schritt auf dem Weg zur Fertigstellung war ferner die Präsentation im Rahmen des Arbeitskreises „Geschichte, Methode und Dogmatik des öffentlichen Rechts“ im Januar 2001.

Im September 2002 habe ich die kurze Phase der Untätigkeit des deutschen Gesetzgebers zum Ende der Legislaturperiode genutzt, die Arbeit zu aktualisieren. Dabei hat mir Frau Katja Fahlbusch als engagierte Diskussionspartnerin viele wichtige Hinweise gegeben. Die Drucklegung der Arbeit hätte noch länger gedauert als ihre Erstellung, wenn sich nicht die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Verlages und die studentischen Hilfskräfte an meinem Bielefelder Lehrstuhl, Frau Anita Bischoff und Herr Havran Debe, engagiert des halbgaren Textes in Gestalt der Druckfahnen angenommen hätten. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft hat die Entstehung und Drucklegung der Arbeit durch ein Habilitationsstipendium und einen großzügigen Druckkostenzuschuss gefördert.

Mein wichtigster Förderer war meine Familie. Dankbar bin ich meinen Eltern dafür, dass sie mich stets von neuem zum Nachhaken und Hinterfragen von vermeintlichen Gewissheiten animieren, dass sie mir über all die Jahre das große Geschenk Familie vorgelebt haben und dass sie als engagierte Großeltern da waren, wenn die (An-)Forderungen von Beruf und Familie unvereinbar zu werden drohen. Ich widme das Buch Stephanie, Philipp, Anna und Lea: Sie haben auf liebevolle, im übrigen aber ganz unterschiedliche, weil altersgemäße Weise dieses Buch mitgeschrieben und -durchlitten. Das war viel, viel mehr als ich hier zu sagen vermag.

Münster/Bielefeld, 13. Mai 2003

Thorsten Kingreen

Inhaltsübersicht

Einleitung	1
1. Teil: Der freiheitlich-demokratische Sozialstaat des Grundgesetzes . .	13
A. Sozialstaatsprinzip und sozialer Status	15
B. Geschichtliche Grundlagen und geistige Wurzeln	22
I. Individuum und Gemeinschaft	22
II. Die Begründung des neuzeitlichen Kontraktualismus durch Thomas Hobbes	26
III. Der Einfluss des Polisideals auf das Vertragsdenken im älteren deut- schen Naturrecht	39
IV. Das liberale und partizipatorische Potential der Lehren vom Gesell- schaftsvertrag	50
V. Freiheit durch soziale Sicherheit	64
C. Das verfassungsrechtliche Umfeld des Sozialstaatsprinzips	120
I. Der freiheitliche Sozialstaat	121
II. Der demokratische Sozialstaat	147
D. Zwischenbilanz und Überlegungen für den Fortgang der Untersuchung .	156
2. Teil: Das Solidarprinzip in der Sozialversicherung	165
A. Die Sozialversicherungsgesetzgebung	167
I. Kollektive Daseinsvorsorge vor Beginn der Sozialversicherungs- gesetzgebung	168
II. Die Entstehung der Sozialversicherung	170
III. Die Sozialversicherung zwischen gesellschaftsvertraglicher Selbsthil- fe und sozialstaatlicher Fürsorge	176
B. Die Dialektik des Sozialstaatsprinzips in der Sozialversicherung	183
I. Der funktionale Zugriff	184
II. Der rechtstatsächliche Ausgangsbefund: Die Knappheit der Güter .	187
III. Der Sozialstaat als Mittel politischer Inklusion	197
IV. Der Sozialstaat als funktionales Pendant interpersoneller Verhältnisse	207
V. Natürliche Person und juristische Person	218
C. Solidarität und Solidarprinzip	244

I. Die Mikroebene: Solidarität als interpersonelles Verhältnis	244
II. Die Makroebene: Das Solidarprinzip als Rechtsprinzip	253
D. Zwischenbilanz und Überlegungen für den Fortgang der Untersuchung .	275
3. Teil: Solidarprinzip und Europäisches Gemeinschaftsrecht	283
A. Entwicklungslinien der europäischen Sozialpolitik	285
I. Gemeinsamer Markt und Sozialpolitik	285
II. Die Etappen europäischer Sozialpolitik	289
B. Die Verteilung der Rechtsetzungskompetenzen im Bereich des Kranken- versicherungrechts	295
I. Harmonisierungskompetenzen	295
II. Koordinierungskompetenzen	308
C. Die Gewährleistung der Wirtschafts- und Wettbewerbsfreiheit im EG-Vertrag	311
I. Kartellrecht (Art. 81ff. EGV)	311
II. Beihilferecht (Art. 87f. EGV)	351
III. Grundfreiheiten (Art. 29, 39, 43, 49, 59 EGV)	354
D. Das Solidarprinzip im europäischen Verfassungsverbund	378
I. Vorfragen zum Einbau und zur Verortung des Solidarprinzips	378
II. Der Status des Einzelnen im europäischen Verfassungsverbund . . .	380
III. Dogmatische Integration des Solidarprinzips	438
E. Zwischenbilanz und Überlegungen für den Fortgang der Untersuchung .	451
4. Teil: Das deutsche Recht der gesetzlichen Krankenversicherung im europäischen Binnenmarkt	459
A. Überblick: Grundtypen der Gesundheitssysteme der Mitgliedstaaten . .	461
B. Grundstrukturen des deutschen Rechts der gesetzlichen Kranken- versicherung	463
I. Beteiligte	463
II. Rechtsbeziehungen und Rechtsetzung	468
C. Integration gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben in das deutsche Recht der gesetzlichen Krankenversicherung	482
I. Angebotskonstellationen	484
II. Nachfragekonstellationen	500
D. Zwischenbilanz und Überlegungen für den Fortgang der Untersuchung .	577
5. Teil: Ausblick: Sozialstaat und Bürgergesellschaft in Europa	585
A. Europäischer Sozialstaat oder Sozialstaat in Europa?	587
B. Die (europäische) Bürgergesellschaft als sozialpolitische Perspektive? . .	600
Literaturverzeichnis	607
Personen- und Sachverzeichnis	653

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
1. Teil: Der freiheitlich-demokratische Sozialstaat des Grundgesetzes	13
A. Sozialstaatsprinzip und sozialer Status	15
B. Geschichtliche Grundlagen und geistige Wurzeln	22
I. Individuum und Gemeinschaft	22
II. Die Begründung des neuzeitlichen Kontraktualismus durch Thomas Hobbes	26
1. <i>Die wissenschaftstheoretische Neuorientierung</i>	26
2. <i>Der moderne Staat als Bezugspunkt der Vertragslehren</i>	27
3. <i>Die vertragliche Begründung staatlicher Herrschaft bei Thomas Hobbes</i>	32
a) Homo homini lupus	32
b) Die Nachwirkungen von Hobbes' politischer Philoso- phie	35
III. Der Einfluss des Polisideals auf das Vertragsdenken im älteren deutschen Naturrecht	39
1. <i>Die Philosophie des wohlfahrtsstaatlichen Absolutismus</i>	39
2. <i>Wohlfahrt und Glückseligkeit: Die deutsche Tradition einer sozialen Reform von oben</i>	42
a) Der Aufgabenzuwachs des Staates	43
b) Glückseligkeit als Schlüsselbegriff der Kameralwissen- schaft	46
c) Perspektiven für den freiheitlichen Sozialstaat	47
IV. Das liberale und partizipatorische Potential der Lehren vom Gesellschaftsvertrag	50
1. <i>John Locke</i>	51
2. <i>Jean-Jacques Rousseau</i>	53

3. Die Stabilisierung des Freiheitsbegriffs im neueren deutschen Naturrecht	58
V. Freiheit durch soziale Sicherheit	64
1. Aufklärung, Industrialisierung und soziale Frage	64
2. Soziale Sicherheit als neue verfassungsstaatliche und bürger- schaftliche Dimension	71
3. Die wissenschaftliche Thematisierung der sozialen Frage im 19. Jahrhundert	74
a) Die antikontraktualistische Kritik: Georg Wilhelm Friedrich Hegel	74
aa) Methodische Grundlagen der Unterscheidung von Staat und Gesellschaft	74
bb) Die dialektische Triade: Familie – bürgerliche Gesell- schaft – Staat	76
(1) Familie	77
(2) Bürgerliche Gesellschaft	78
(a) Das System der Bedürfnisse	78
(b) Polizei und Korporationen	81
(3) Staat	83
b) Der Wohlfahrtsstaat als Rechtsstaat: Robert von Mohl	86
c) Der freiheitliche Sozialstaat: Lorenz von Stein	89
aa) Steins politische Dialektik	89
bb) Das soziale Fundament wirtschaftlicher Freiheit	91
cc) Das soziale Königtum	96
4. Daseinsvorsorge als Aufgabe des Staates	101
a) Ursprung und Konzeption der Daseinsvorsorge bei Ernst Forsthoff	102
aa) Die Wurzeln im deutschen Idealismus	102
bb) Daseinsvorsorge und Staatsaufgabendiskussion	107
b) Daseinsvorsorge und services publics	114
c) Die europäische Perspektive	116
C. Das verfassungsrechtliche Umfeld des Sozialstaatsprinzips	120
I. Der freiheitliche Sozialstaat	121
1. Rechtsstaatsprinzip und Sozialstaatsprinzip: Die Forsthoff- These und ihre Nachwirkungen	121
2. Struktur und Funktionen der Freiheitsrechte	126
3. Das Sozialstaatsprinzip als Ermächtigung zur Verwirklichung der Grundrechtsvoraussetzungen	128
a) Der Sozialstaat als enabling state	128
b) Grundrecht und Grundrechtsvoraussetzungen	131

aa)	Normtheoretische Einordnung der Grundrechts- voraussetzungen	132
bb)	Endogene Schutzpflicht und exogene Grundrechts- voraussetzungen	133
	(1) Zur Notwendigkeit der Abgrenzung	133
	(2) Einzelfragen zur Abgrenzung	137
	(3) Die europäische Dimension	139
4.	<i>Sozialstaatsprinzip und Rechtfertigung von Grundrechtsein- griffen</i>	141
a)	Dogmatische Funktion des Sozialstaatsprinzips in der Rechtfertigungsprüfung	141
b)	Das Sozialstaatsprinzip in der Abwägung	143
II.	Der demokratische Sozialstaat	147
1.	<i>Verteilungsgerechtigkeit durch demokratische Teilhabe</i>	147
2.	<i>Der Parlamentsvorbehalt</i>	152
D.	Zwischenbilanz und Überlegungen für den Fortgang der Untersuchung	156
2.	Teil: Das Solidarprinzip in der Sozialversicherung	165
A.	Die Sozialversicherungsgesetzgebung	167
I.	Kollektive Daseinsvorsorge vor Beginn der Sozialversicherungs- gesetzgebung	168
II.	Die Entstehung der Sozialversicherung	170
1.	<i>Politische Rahmenbedingungen</i>	170
2.	<i>Der Staat als Träger der sozialen Reform</i>	171
III.	Die Sozialversicherung zwischen gesellschaftsvertraglicher Selbsthilfe und sozialstaatlicher Fürsorge	176
1.	<i>Das Versicherungsprinzip</i>	177
2.	<i>Modifikationen durch das Solidarprinzip</i>	178
B.	Die Dialektik des Sozialstaatsprinzips in der Sozialversicherung	183
I.	Der funktionale Zugriff	184
II.	Der rechtstatsächliche Ausgangsbefund: Die Knappheit der Güter	187
1.	<i>Knappheit als Mangelzustand</i>	187
2.	<i>Der Sozialstaat als Steuerungs- und Umverteilungsstaat</i>	192

a) Öffentliches Gut und staatliche Netzverantwortung	192
b) Die Auswirkungen der Knappheit auf die Struktur des Sozialstaatsprinzips	196
III. Der Sozialstaat als Mittel politischer Inklusion	197
1. <i>Formen gesellschaftlicher Differenzierung</i>	197
a) Vormoderne Differenzierungsformen	198
b) Die funktionale Differenzierung der Gesellschaft	200
2. <i>Die Inklusion der Teilsysteme in der funktional differenzierten Gesellschaft</i>	204
IV. Der Sozialstaat als funktionales Pendant interpersoneller Verhältnisse	207
1. <i>Reorganisation familiärer Steuerungsmechanismen</i>	208
2. <i>„Hic Rhodus, hic saltus“: Zeitgebundenheit und Zeitlosigkeit</i> .	210
V. Natürliche Person und juristische Person	218
1. <i>Inklusion durch Organisation: die juristische Person</i>	218
a) Die industrielle Gesellschaft: eine organisierte Gesell- schaft	218
b) Zur Rechtsnatur juristischer Personen	220
c) Die juristische Person als überindividuelle Zurechnungs- und Zugehörigkeitsebene	224
d) Die Träger der Sozialversicherung als Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung	226
aa) Die Selbstverwaltung in der Sozialversicherung	226
bb) Der Körperschaftsstatus der Sozialversicherungsträger als Baustein des enabling state	228
2. <i>Die personale Substanz der juristische Person</i>	229
a) Die juristische Person als gekorenes Rechtssubjekt	230
b) Anwendungsfälle	231
aa) Die Grundrechtsfähigkeit der juristischen Person	231
bb) Die strafrechtliche Verantwortung der juristischen Person	236
cc) Die Treuepflicht unter den Mitgliedern einer Aktien- gesellschaft	239
C. Solidarität und Solidarprinzip	244
I. Die Mikroebene: Solidarität als zwischenmenschliches Verhältnis	244
1. <i>Begriffliche Fixierung</i>	244
2. <i>Das Problem der Verallgemeinerung</i>	246

II. Die Makroebene: Das Solidarprinzip als Rechtsprinzip	253
1. <i>Das Solidarprinzip als maßgebliches Verteilungsprinzip in der funktional differenzierten Gesellschaft</i>	253
2. <i>Solidarität – Freiheit – Solidarprinzip</i>	258
a) Gruppenhomogenität und Gruppensolidarität	260
b) Solidarprinzip und Subsidiaritätsprinzip	261
aa) Die Realisierung des Solidarprinzips als Grundrechts- eingriff	261
bb) Rechtfertigungsansätze	262
(1) Soziale Schutzbedürftigkeit	263
(2) Leistungsfähigkeit der Solidargemeinschaft	265
3. <i>Die Solidarprinzip in der gesetzlichen Krankenversicherung</i>	268
a) Typologie des Ausgleichs	269
b) Einzelheiten zum sozialen Ausgleich in der gesetzlichen Krankenversicherung	271
D. Zwischenbilanz und Überlegungen für den Fortgang der Untersuchung	275
3. Teil: Solidarprinzip und Europäisches Gemeinschaftsrecht	283
A. Entwicklungslinien der europäischen Sozialpolitik	285
I. Gemeinsamer Markt und Sozialpolitik	285
II. Die Etappen europäischer Sozialpolitik	289
B. Die Verteilung der Rechtsetzungskompetenzen im Bereich des Krankenversicherungsrechts	295
I. Harmonisierungskompetenzen	295
1. <i>Art. 137 EGV</i>	296
a) Aufbau der Vorschrift	296
b) Der Kompetenztitel Art. 137 Abs. 2 S. 1 lit. b) i. V.m. Abs. 1 lit. c) EGV (soziale Sicherheit und sozialer Schutz der Arbeitnehmer)	296
aa) Vorüberlegung zu den Auslegungsmethoden	298
bb) Wortlaut	300
cc) Systematik	301
2. <i>Art. 152 EGV</i>	303
3. <i>Art. 94, 95 EGV</i>	303
4. <i>Art. 308 EGV</i>	307

II. Koordinierungskompetenzen	308
1. Art. 42 EGV	308
2. Art. 40 EGV	309
3. Art. 47 EGV	310
C. Die Gewährleistung der Wirtschafts- und Wettbewerbsfreiheit im EG-Vertrag	311
I. Kartellrecht	311
1. Anwendbarkeit der Art. 81ff. EGV	312
2. Tatbestandsvoraussetzungen (Art. 81, 82, 86 Abs. 1 EGV)	313
a) Unternehmen/Unternehmensvereinigung	313
aa) Der funktionale Unternehmensbegriff	313
(1) Wirtschaftliche Betätigung	313
(2) Die Bindung des hoheitlich handelnden Staates an das Kartellrecht	316
bb) Einschlägige Judikatur im Bereich der sozialen Sicher- heit	318
(1) Rechtsprechung des EuGH	319
(a) Höfner/Elser	319
(b) Poucet und Pistre	319
(c) Fédération française	321
(d) Albany u.a.	323
(e) INAIL	325
(f) Fazit	327
(2) Deutsche Rechtsprechung	329
(a) Die Theorie von der Doppelnatur hoheitlichen Handelns	329
(b) Europäisches Kartellrecht vor deutschen Zivil- gerichten	331
(aa) Festbetragsregelungen	331
(bb) Negativlisten	334
b) Verbotene Verhaltensweisen	336
aa) Art. 81 EGV	336
(1) Verbotenes Zusammenwirken	336
(2) Spürbare Wettbewerbsbeschränkung	337
(a) Das geschützte Wettbewerbsverhältnis	337
(b) Spürbare Beschränkung	340
(3) Grenzüberschreitende Handelsbeeinträchtigung	341
bb) Art. 82 EGV	342
(1) Marktbeherrschende Stellung	342
(2) Missbräuchliche Ausnutzung	343

(3) Grenzüberschreitende Handelsbeeinträchtigung	344
cc) Art. 86 Abs. 1 EGV	344
3. <i>Rechtfertigung (Art. 86 Abs. 2 EGV)</i>	344
a) Aufbau und Bedeutung der Vorschrift	344
b) Voraussetzungen	346
aa) Betrauung mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse	346
bb) Verhinderung der Erfüllung der besonderen Aufgabe	349
cc) Beeinträchtigung der Entwicklung des Handelsver- kehrs (Art. 86 Abs. 2 S. 2 EGV)	350
4. <i>Rechtsfolgen</i>	350
II. Beihilferecht	351
1. <i>Beihilfe</i>	351
2. <i>Verfälschung des Wettbewerbs</i>	353
3. <i>Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels</i>	353
4. <i>Befreiung nach Art. 87 Abs. 2, 3 EGV</i>	354
5. <i>Rechtfertigung, Art. 86 Abs. 2 EGV</i>	354
III. Die Grundfreiheiten	354
1. <i>Vorüberlegungen zur Struktur der Grundfreiheiten</i>	354
2. <i>Anwendungsbereich</i>	356
3. <i>Tatbestandsvoraussetzungen</i>	358
a) Schutzbereich	358
b) Beeinträchtigung	361
aa) Beeinträchtigungsformen	361
bb) Leitlinien der Rechtsprechung	363
cc) Einschlägige Judikatur im Bereich der sozialen Sicher- heit	368
4. <i>Rechtfertigung der Beeinträchtigung</i>	373
a) Schranken	373
b) Schranken-Schranken	377
D. Das Solidarprinzip im europäischen Verfassungsverbund	378
I. Vorfragen zum Einbau und zur Verortung des Solidarprinzips	378
II. Der Status des Einzelnen im europäischen Verfassungsverbund	380
1. <i>Der europäische Verfassungsverbund als verfassungstheoreti- scher Rahmen für einen ganzheitlichen Ansatz</i>	381
a) Einheit des Staates und europäische Verfassung	381
b) Koordinations- und Kooperationsregeln im europäischen Verfassungsverbund	390

aa)	Die materiell-rechtliche Verklammerung: Die Struktursicherungsklauseln (Art. 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 EUV, Art. 23 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 GG)	390
bb)	Die verfahrensrechtliche Verklammerung: Das Prinzip der loyalen Zusammenarbeit	392
2.	<i>Strukturen und Elemente einer europäischen Bürgerschaft</i>	394
a)	Zur Entwicklung eines sozialen Bürgerstatus	396
b)	Unionsbürgerschaft, Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerschaft	402
c)	Die Aufspaltung des Bürgerstatus im europäischen Verfassungsverbund	406
aa)	Bürgerlicher Status	407
bb)	Politischer Status	410
cc)	Sozialer Status	411
(1)	Soziale Leistungsrechte	412
(a)	Begriff und Abgrenzung	412
(b)	Die soziale Dimension der Unionsbürgerschaft	414
(2)	Sozialstaatliche Anknüpfungspunkte im primären Gemeinschaftsrecht?	418
(a)	Art. 2 EGV	418
(b)	Solidarität und Solidarprinzip	422
3.	<i>Das sozialstaatliche Fundament supranationaler Freiheit</i>	425
a)	Unteilbarkeit der bürgerlichen, politischen und sozialen Rechte	425
aa)	Die Unionsbürgerschaft (Art. 17 EGV) als materielle Ausprägung des Verbundgedankens	425
bb)	Art. 16 EGV	428
b)	Vorrang des Gemeinschaftsrechts und Unteilbarkeit der Rechte	433
III.	Der dogmatische Standort des Solidarprinzips	438
1.	<i>Kartell- und Beihilferecht</i>	438
2.	<i>Grundfreiheiten</i>	442
a)	Rechtfertigungslösungen	442
b)	Tatbestandslösungen	444
aa)	Beschränkung der Grundfreiheiten auf ökonomische Transaktionen?	444
bb)	Die Grundfreiheiten als besondere Gleichheitssätze	445
(1)	Ungleichbehandlung	445
(2)	Ungleichbehandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit/des Grenzübertritts	447

E. Zwischenbilanz und Überlegungen für den Fortgang der Untersuchung	451
4. Teil: Das deutsche Recht der gesetzlichen Krankenversicherung im europäischen Binnenmarkt	459
A. Überblick: Grundstrukturen der Gesundheitssysteme der Mitgliedstaaten	461
B. Grundstrukturen des deutschen Rechts der gesetzlichen Krankenver- sicherung	463
I. Beteiligte	463
1. <i>Versicherter Personenkreis</i>	463
2. <i>Krankenkassen</i>	464
3. <i>Leistungserbringer</i>	465
a) Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten	465
b) Krankenhäuser	466
c) Sonstige Leistungserbringer	468
II. Rechtsbeziehungen und Rechtsetzung	468
1. <i>Das Mitgliedschaftsverhältnis</i>	470
2. <i>Das Leistungserbringungsverhältnis</i>	473
a) Leistungserbringung durch Ärzte/Zahnärzte/Psycho- therapeuten	473
b) Leistungserbringung durch Krankenhäuser	478
c) Leistungserbringung durch sonstige Leistungserbringer	479
3. <i>Das Erfüllungsverhältnis</i>	480
C. Integration gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben in das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung	482
I. Angebotskonstellationen	484
1. <i>Das Krankenversicherungsmonopol</i>	484
a) Art. 86 Abs. 1, 87 Abs. 1 EGV	485
b) Art. 49 EGV	491
2. <i>Die freiwillige Krankenversicherung</i>	492
a) Art. 86 Abs. 1 EGV	493
aa) Öffentliches oder privilegiertes Unternehmen	493
bb) Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung	495
b) Art. 87 EGV	499
c) Art. 49 EGV	499

II. Nachfragekonstellationen	500
1. Grenzüberschreitende Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen	500
a) Positiv-rechtliche Durchbrechungen der territorialen Beschränkung für die Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen	502
aa) §§ 17, 18 SGB V	502
bb) Art. 13–22 VO/EWG 1408/71	503
(1) Anwendungsbereich, Art. 2ff. VO/EWG 1408/71	503
(2) Koordinierung, Art. 13ff., 19ff. VO/EWG 1408/71	504
b) Weitergehende Ansprüche aus den Grundfreiheiten	508
aa) Schutzbereich	509
(1) Der Schlussantrag des Generalanwaltes in der Rechtssache Smits/Peerbooms: Keine Anwendbarkeit der Grundfreiheiten auf Sachleistungssysteme?	509
(2) Einwände gegen die Nichtanwendbarkeit der Grundfreiheiten	511
(a) Grundfreiheitsdogmatische Einwände	511
(b) Inhaltliche Einwände	512
bb) Beeinträchtigung	516
(1) Ungleichbehandlung	517
(a) Der Leistungskatalog	517
(b) Der anwendbare Tarif	520
(2) Kausalität	521
cc) Rechtfertigung	522
(1) Öffentliche Gesundheit	522
(a) Qualitätssicherung	522
(b) Sicherstellung einer flächendeckenden medizinischen Versorgung	526
(2) Öffentliche Ordnung	527
(a) Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung	528
(b) Verknappungsentscheidungen	529
(aa) Bedarfsplanung und finanzielles Gleichgewicht des Gesundheitssystems	530
(bb) Mengensteuerung im Bereich der Vergütung ärztlicher Leistungen	532
(cc) Lösungsansatz: Grenzüberschreitende Erstreckung des Sachleistungsprinzips durch vertragliche Vereinbarungen	534

dd) Ergebnis	539
2. <i>Ausgewählte Probleme aus dem Leistungserbringungsrecht</i> . .	541
a) Ärztliche Leistungserbringung	541
aa) Leistungserbringung durch EG-Ausländer im Inland	541
(1) Gegenseitige Anerkennung und Koordinierung bei Befähigungsnachweisen	541
(2) Zulässigkeit von Niederlassungsbeschränkungen .	542
bb) Leistungserbringung aus dem Ausland	546
b) Leistungserbringung durch pharmazeutische Unterneh- men	547
aa) Festbetragsregelungen	548
(1) Begriff und Verfahren	548
(2) Art. 81f. EGV	551
(a) Unternehmen/Unternehmensvereinigung . . .	551
(aa) Eigenständigkeit	552
(bb) Wirtschaftliche Betätigung	555
(cc) Konsequenzen für die Adressatenstel- lung des Staates	560
(b) Verbotene Verhaltensweisen	561
(aa) Koordinierte Wettbewerbsbeschrän- kung	561
(bb) Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung	564
bb) Negativlisten für Arzneimittel	566
(1) Begriff und Verfahren	566
(2) Art. 81f. EGV	567
(3) Art. 28 EGV	575
D. Zusammenfassung und Überlegungen für den Fortgang der Unters- suchung	577
5. Teil: Ausblick: Sozialstaat und Bürgergesellschaft in Europa . .	585
A. Europäischer Sozialstaat oder Sozialstaat in Europa?	587
B. Die (europäische) Bürgergesellschaft als sozialpolitische Perspektive?	600
Literaturverzeichnis	607
Personen- und Sachverzeichnis	653

Einleitung

Der Sozialstaat ist in aller Munde, doch er hat keine Konjunktur. Während die mittel- und osteuropäischen Länder bemüht sind, die Folgen der sozialistischen Planwirtschaft und Rundumversorgung zu überwinden, um die Voraussetzungen für den Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft zu erfüllen, ist man in den westeuropäischen Staaten zu dem Schluss gekommen, dass man sich die vorhandenen Systeme sozialer Sicherheit in dem bisherigen Umfang nicht mehr leisten kann.

In Deutschland, wo eine besonders ausgeprägte Neigung zu bestehen scheint, den Staat mit dem menschlichen Körper zu vergleichen, haben anthropomorphe Schönheitsvorstellungen Einzug gehalten in die Diskussion darüber, wie der Staat im 21. Jahrhundert auszusehen hat: Schlank soll er sein, so hört man seit einigen Jahren landauf, landab.¹ Der Staat, den wir alle bilden, wird so einer von uns. Er teilt unser Schicksal: Wie für viele von uns, so gilt auch für ihn, dass seine Figur dem hehren Schlankheitsziel derzeit nicht entspricht; mit dem kleinen Unterschied, dass nicht Schokolade, sondern unter anderem eine ausufernde Sozialpolitik² als Ursache für sein störendes Fettpolster gilt. Nachdem er in den letzten Jahrzehnten mächtig angesetzt hat, setzt der Staat nun an, sich wieder vermehrt zurückzunehmen: Schlagworte wie „Deregulierung“, „Privatisierung“ oder „Outsourcing“ verheißen eine veränderte Aufgabenverteilung zwischen dem zu verschlankenden (Sozial-)Staat und der Gesellschaft, zwischen Politik und (globalisierter) Wirtschaft. Der Staat muss, so die Diagnose, „auf Diät“³ gesetzt werden. Das Soziale, so scheint es, stört dieses jugendlich-dynamische Bild des Staates. Dem Sozialstaat wird Verkalkung attestiert,⁴ und die durch ihn erzeugten Begehrlichkeiten gelten als Störfaktor für die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft. Seine Reputation auf den Finanzmärkten der Welt ist schlecht. Das Bild des zur Milchkuh mutierten Leviathan,⁵ der im sozialstaatlichen Überfluss sein eigentliches Ziel, „die wirklich Bedürftigen“ gegen die Wechselfälle des Lebens zu sichern, nicht mehr erreicht, ist ebenso allgegenwärtig wie ein allgemei-

¹ Vgl. dazu den Abschlussbericht des Sachverständigenrates „Schlanker Staat“, Bonn 1997; ferner Scholz, FS-Zacher, S.987ff. sowie die Beiträge in Schuppert, Jenseits von Privatisierung und „schlankem Staat“, 1999.

² Scholz, in: FS-Zacher, S.992f.

³ Vgl., allerdings tendenziell kritisch, Kämmerer, JZ 1996, 1042ff.

⁴ Adomeit, NJW 2000, 3186f.

⁵ Gehlen, S.110.

nes, nicht genau zu spezifizierendes Unbehagen an der sozialen Sicherung⁶ und ganz allgemein daran, dass der Staat sich überall einmischt, überall präsent ist.⁷

Zugleich häufen sich die Forderungen, dass nicht mehr allein die Höhe des Kindergeldes, der Beitragsätze oder des Rentenniveaus, sondern insgesamt die Fundamente des sozialstaatlichen Arrangements und die Möglichkeiten und Formen gesellschaftlicher Solidarität neu überdacht werden müssen. Die Indizien für diesen Befund sind Legion: So passt sich etwa die Sozialversicherung den demografischen und gesamtgesellschaftlichen Veränderungen zwar zögernd an, bleibt aber mit der traditionellen Anknüpfung an das Beschäftigungsverhältnis weiterhin am Produktionssektor orientiert, während sie ihre „Reproduktionsfundamente“⁸ in geradezu sträflicher Weise vernachlässigt.⁹ Noch immer könnte ein Lehrbuch der Volkswirtschaftslehre zieren, was Friedrich List der liberalistischen Nationalökonomie bereits 1841 in polemischer Absicht entgegengesetzt hat: „Wer Schweine erzieht, ist ein produktives, wer Menschen erzieht, ein unproduktives Mitglied der Gesellschaft.“¹⁰ Zu dieser transferrechtlichen Schiefelage, die auch das Bundesverfassungsgericht als verfassungsrechtliches Problem thematisiert,¹¹ treten das nach wie vor ungelöste Problem der Massenarbeitslosigkeit und eine sich wandelnde Arbeitswelt, in der an die Stelle der klassischen Erwerbsbiographien zunehmend variabelere Arbeitsformen treten. Politische Durchhalteparolen („Die Rente ist sicher!“) werden angesichts dieser grundlegenden Veränderungen zunehmend hinterfragt. Der Gesundheitsbereich muss sich zudem den außerordentlichen Folgekosten eines medizinischen Fortschritts stellen, der gerade im Begriff ist, mit den Möglichkeiten der Biogenetik ein neues Kapitel in der Menschheitsgeschichte aufzuschlagen. So werden auch in der gesetzlichen Krankenversicherung die Zeitabstände zwischen den „Strukturreformen“¹² (ein Be-

⁶ Dazu etwa *Ebsen*, DVBl. 1992, 1140 (1140); *Schulin*, Gutachten, E 8ff.

⁷ Schon 1956 bemerkte *Jahrreiss*, S. 6, das Bedenkliche an dieser Haltung sei, dass man trotz dieses Unbehagens „gleich darauf [...] in anderer Sache [ruft]: Wo bleibt denn da der Staat?“ Der Ruf nach dem schlanken Staat geht offensichtlich dort am leichtesten über die Lippen, wo man das Martyrium des Abnehmens nicht selbst ertragen muss.

⁸ *Mayer*, Aus Politik und Zeitgeschichte 35–36/2000, 3 (5).

⁹ Vgl. etwa *Kirchhof*, Essener Gespräche zum Thema Kirche und Staat 21 (1986), 117 (119): „Ungeheuerlichkeit“; *Suhr*, Der Staat 29 (1990), 69 (69): „verfassungsrechtlicher GAU“; ferner *Zeidler*, in: Handbuch des Verfassungsrechts, S. 588ff.

¹⁰ *List*, S. 231.

¹¹ BVerfGE 87, 1ff.; insbesondere BVerfGE 103, 242 (265f.): „Wenn [...] ein soziales Leistungssystem ein Risiko abdecken soll, das vor allem die Altengeneration trifft, und seine Finanzierung so gestaltet ist, dass sie im Wesentlichen nur durch das Vorhandensein nachwachsender Generationen funktioniert, die jeweils im erwerbsfähigen Alter als Beitragszahler die mit den Versicherungsfällen der vorangegangenen Generationen entstehenden Kosten mittragen, dann ist für ein solches System nicht nur der Versicherungsbeitrag, sondern auch die Kindererziehungsleistung konstitutiv.“ Vgl. ferner etwa BVerfGE 82, 60ff.; 99, 216ff., 246ff., 268ff., 273ff.; umfassend *Pechstein*, S. 317ff.

¹² BT-Drucks. 14/24, S. 1; BT-Drucks. 14/157, S. 1.

griff, der an sich Grundlegendes und Beständiges verheißt) immer kürzer¹³ und die Verteilungskämpfe zwischen den Betroffenen immer heftiger. Wer daher heute über den Sozialstaat spricht und nicht als altmodisch gelten will, beeilt sich, seinen Umbau zu propagieren.

Doch nicht nur nach innen wird die Steuerungskraft des Sozialstaates zunehmend in Frage gestellt; auch seine äußeren Grenzen werden immer durchlässiger: Als Nationalstaat entstanden, galt er über Jahrzehnte als wichtigster Garant für den sozialen Ausgleich, ja er zog seine Legitimation gerade aus dieser bei ihm monopolisierten Fähigkeit.¹⁴ In den letzten Jahren ist er aber konfrontiert mit der zunehmenden Tendenz, staatliche Funktionen auf supranationale Akteure zu verlagern, die aufgrund ihrer Kompetenzen, ihres Organisationsgrades und ihrer Entscheidungsverfahren nicht mehr nur als bloße völkerrechtliche Zusammenschlüsse, aber auch noch nicht als Staaten angesehen werden können,¹⁵ etwa der Internationale Währungsfonds (IWF) oder die Welthandelsorganisation (WTO). Diese zunehmende „funktionale Dezentralisation“¹⁶ des Politischen, die das in Europa seit den Religionskriegen gewachsene, hierarchische Steuerungsmonopol des Staates in Frage stellt, wird begleitet und befördert durch die als Globalisierung bezeichnete Internationalisierung der Wirtschafts- und Währungsbeziehungen, durch die ständig neue „global players“ entstehen, die eine bislang ungeahnte Fähigkeit entwickeln, sich den traditionellen Steuerungsmechanismen der Nationalstaaten durch grenzüberschreitende Fusionen und strategische Verlagerungen zu entziehen. Durch die Globalisierung wird – so lautet die gängige Hypothese – ein ökonomischer Strukturwandel in Gang gesetzt, der den Standortwettbewerb verstärken wird und den Anpassungsdruck auf die nationalen Arbeitsmärkte sowie die Steuer- und Sozialsysteme erheblich verstärken wird. Schon macht die Vision vom Ende der nationalstaatlichen Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik die Runde¹⁷ und werden dezentrale Steuerungskonzepte entwickelt, die versuchen, der Abkehr von der hierarchischen Gesamtsteuerung durch den Staat Rechnung zu tragen.¹⁸ So fehlt es denn auch nicht an Voraussagen, die dem Sozialstaat nur eine Zukunft prophezeien, wenn supranational handlungsfähige Instanzen aufgebaut werden, die an die Stelle der überforderten Nationalstaaten treten.¹⁹ Mancher sieht in der Globalisierung gar den Boten, „der die Nachricht vom Ende des

¹³ Treffend daher der Titel von *Muckel*, JuS 1999, 946: „Das Krankenversicherungsrecht in der ständigen Reform“.

¹⁴ Wobei zu betonen ist, dass die Synthese von Nationalstaat und Sozialstaat niemals auf einer ethnischen Homogenität aufbaute (*Zacher*, FS-Vogel, S. 68), sondern dem Bedürfnis der Staaten entsprang, auf ihrem Territorium für Frieden und Sicherheit zu sorgen.

¹⁵ *Grimm*, Staatsaufgaben, S. 9.

¹⁶ *Wahl*, in: FS-Hollerbach, S. 209.

¹⁷ *Rodemer/Dicke*, S. 294ff.

¹⁸ *Halterm*, Der Staat 37 (1998), 591 (600ff.).

¹⁹ *Habermas*, Braucht Europa eine Verfassung?, S. 187.

Sozialstaates übermittelt.²⁰ Nationalstaat und Sozialstaat könnte also, so legen solche Voraussagen nahe, das gleiche Schicksal ereilen. Ihre historische Allianz, für die in Deutschland der Name Bismarck steht, ist brüchig geworden. So wie sie im 19. Jahrhundert gemeinsam und sich wechselseitig legitimierend die Weltbühne mit dem Ziel der Integration nach innen und der Stabilisierung nach außen betreten haben, so könnten sie diese auch gemeinsam wieder verlassen. Denn als „local heroes“²¹ sind sie, wenn man einer mittlerweile verbreiteten Einschätzung folgt, dem Internationalisierungsprozess von Wirtschaft und Gesellschaft nicht mehr gewachsen, sehen sie sich mit dem Vorwurf fehlender Steuerungsfähigkeit konfrontiert.

Die europäische Integration ist nicht nur Bestandteil und Mitverursacherin dieses Prozesses, sondern auch und vor allem der wichtigste Beitrag des alten Kontinents zu seiner Bewältigung: Die Gestaltungsspielräume, die die Mitgliedstaaten durch die Einbindung in die supranationale Marktordnung verloren haben, gewinnen sie als offene Verfassungsstaaten durch zwischenstaatliche Kooperation zurück.²² So erscheinen der gemeinsame Markt und die die Nationalstaaten ergänzende supranationale Hoheitsgewalt heute als frühe Antwort auf die Herausforderungen der Globalisierung. Und es fehlt auch nicht an Voraussagen, dass sich die Geschichte wiederholen wird und der Sozialstaat als supranationale Kategorie überlebt: Analog zur Entwicklung der Nationalstaaten im 19. und 20. Jahrhundert werde dem gemeinsamen Markt eine gemeinsame Sozialpolitik nachfolgen,²³ die aufgrund ihrer zusammenhangstiftenden Wirkungen als konstitutiv für den Fortgang des Integrationsprozesses angesehen wird. Unabhängig von der Wahrscheinlichkeit dieses Szenarios wird jedenfalls deutlich, dass mit der – zuletzt auf dem Gipfel von Nizza nur vor den Konferenztoren thematisierten – Frage nach einer Europäisierung der Sozialpolitik fundamentale Weichenstellungen für das europäische Projekt verbunden sind, die in ihrer Tragweite nur noch mit den klassischen nationalen Reservaten der Steuer- und Finanzpolitik sowie der Außen- und Verteidigungspolitik vergleichbar sind. Es geht an den Kern der nationalen Souveränität, den – so scheint es derzeit – die Mitgliedstaaten in dem Maße wieder entdecken, in dem der Integrationsprozess voranschreitet.

Bereits ein flüchtiger Blick auf den normativen status quo offenbart allerdings, dass der „souveräne Sozialstaat“ im Geltungsbereich des Europäischen Gemeinschaftsrechts ohnehin der Vergangenheit angehört. Souveräne Sozialstaaten können

²⁰ *Berthold*, zitiert nach FAZ Nr. 262 vom 11. 11. 1997, S. 18; vgl. auch *dens.*, *Der Sozialstaat im Zeitalter der Globalisierung*, S. 9; *Der Sozialstaat gleiche „einem Dinosaurier, der mit den veränderten internen und externen Gegebenheiten nicht mehr zurechtkommt“.*

²¹ *Willke*, S. 362ff.

²² In diesem Sinne auch *Schmidt*, FS-Vogel, S. 43; ferner *Münch*, S. 38ff.

²³ Vgl. etwa *Bieback*, EuR 28 (1993), 150 (172).

- „ihre Leistungen auf die eigenen Bürger beschränken (Kontrolle über die Leistungsempfänger),
- darauf bestehen, daß die Leistungen auf ihrem eigenen Territorium verbraucht werden (räumliche Kontrolle des Verbrauchs),
- verhindern, daß andere wohlfahrtstaatliche Systeme auf ihrem eigenen Territorium mit ihnen in Konkurrenz treten (territoriale Ausschließlichkeit der Geltung),
- jeden Leistungszuschnitt wählen, seien es monetäre Transfers oder Sachleistungen (Kontrolle des wohlfahrtsstaatlichen Leistungsmixes),
- verlangen, daß nur die eigenen Behörden – und nicht die Behörden anderer Nationalstaaten – den Status „Leistungsempfänger“ festlegen (administrative Bestimmungsgewalt im Einzelfall) und
- bestimmen, welche auf die jeweilige „Wohlfahrtskultur“ abgestimmten Professionen sozialstaatliche Leistungen erbringen dürfen (Kontrolle des Zugangs zum Status eines Leistungserbringers).“²⁴

Keines der Elemente dieses Idealtypus „souveräner Sozialstaat“ trifft auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mehr zu. Schon seit jeher enthält der EG-Vertrag, insbesondere zur Gewährleistung der Arbeitnehmerfreizügigkeit, Ermächtigungen zur Koordinierung auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit, von denen die Gemeinschaft bereits frühzeitig Gebrauch gemacht hat. Über diese Koordinierungsbefugnis geht die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft allerdings nicht hinaus. Das europäische Sekundärrecht kann die sozialen Sicherungssysteme nur miteinander verknüpfen, darf sie aber nicht im Sinne einer Angleichung harmonisieren. Die Kompetenz der Mitgliedstaaten zur Gestaltung des Sachrechts bleibt damit im Prinzip unberührt. Darin dürfte der Grund dafür liegen, dass das Sozialrecht, dem bereits das Attribut des „verfassungs- und verwaltungsrechtliche[n] Späentwickler[s]“²⁵ anhaftet, lange Zeit meinte, auch das Gemeinschaftsrecht kaum zur Kenntnis zu nehmen zu müssen.

Mittlerweile hat sich aber der Wind gedreht, nachdem die Grundfreiheiten und die europäischen Wettbewerbsregeln in einem verstärkten Maße Einfluss auf die nationalen Sozialversicherungssysteme nehmen. Promotor dieses Prozesses sind – mangels Kompetenz – nicht die europäischen Rechtsetzungsorgane, sondern der Europäische Gerichtshof (EuGH) und in zunehmendem Maße auch die deutschen Sozial- und Zivilgerichte. Den Anfang machte eine Entscheidung des EuGH aus dem Jahre 1991, in dem dieser dem Arbeitsvermittlungsmonopol der Bundesanstalt für Arbeit einen Verstoß gegen europäisches Kartellrecht bescheinigte.²⁶ Obwohl der EuGH auch in der Folgezeit keinen Zweifel daran ließ, dass Grundfreiheiten und Kartellregeln trotz der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten

²⁴ *Leibfried/Pierson*, S. 64f.

²⁵ *Schnapp*, MedR 1996, 418 (418) m. w. N. für diese Diagnose.

²⁶ EuGH, Slg. 1991, 1979ff. – *Höfner und Elser*.

auch das nationale Sozialversicherungsrecht erfassen, lösten 1998 die beiden Urteile *Kohll* und *Decker* zum Teil erhebliche Überraschung aus: In der Rechtssache *Decker*²⁷ wurde eine luxemburgische Regelung, die den Erwerb medizinischer Erzeugnisse im Ausland von einer vorherigen Genehmigung abhängig machte, als Verstoß gegen die Warenverkehrsfreiheit (Art. 28 EGV) angesehen und im Fall *Kohll*²⁸ sah der EuGH, ebenfalls in einem luxemburgischen Verfahren, in der Weigerung der Kostenerstattung für eine Zahnbehandlung in einem anderen Mitgliedstaat einen Verstoß gegen die Dienstleistungsfreiheit (Art. 49 EGV). Nachdem die Relevanz dieser Urteile für das deutsche Recht der gesetzlichen Krankenversicherung wegen des dort geltenden Sachleistungsprinzips zunächst noch gelehnet worden war,²⁹ hat der EuGH diese Grundsätze nunmehr prinzipiell auch auf Sachleistungssysteme ausgedehnt.³⁰ Möglicherweise noch größeres Konfliktpotential steckt in einigen Entscheidungen deutscher Zivilgerichte, die in bestimmten Steuerungsinstrumenten im Bereich des Arzneimittelmarktes (etwa in der Festsetzung von Festbeträgen für Arznei- und Hilfsmittel durch die Krankenkassen) Verstöße gegen europäisches Kartellrecht erblicken und damit möglicherweise das Monopol der Krankenkassen als Nachfrager von Gesundheitsleistungen insgesamt in Frage stellen.³¹ In allen genannten Bereichen herrscht deshalb eine große Rechtsunsicherheit,³² die derzeit die Reformvorhaben in der gesetzlichen Krankenversicherung erheblich behindert.

Hinter diesen Einzelfällen steckt ein grundsätzlicheres Problem, das sich auf den Umstand zurückführen lässt, dass der Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts (hier also der Grundfreiheiten und des Kartellrechts) im Bereich der Sozialpolitik weiter reicht als die Rechtsetzungskompetenzen der Gemeinschaft. Dadurch kann die Gemeinschaft im Bereich des Sozialrechts zwar nicht selbst rechtsetzend tätig werden, das Gemeinschaftsrecht kann aber die Gestaltungsfreiheit der zuständigen Mitgliedstaaten gleichwohl erheblich einschränken. In der

²⁷ EuGH, Slg. 1998, 1831 ff. – *Decker*.

²⁸ EuGH, Slg. 1998, 1931 ff. – *Kohll*.

²⁹ Bundesministerium für Gesundheit, Eine Auszehrung der deutschen Krankenversicherung muss verhindert werden, Presseerklärung Nr. 28 vom 28. 4. 1998. Die Irritation war aber offenbar so groß, dass Überlegungen angestellt wurden, auf europäischer Ebene Initiativen zur Begrenzung des Gemeinschaftsrechts zu starten, vgl. *Domscheit*, Die Krankenversicherung 1998, 246 (250); *Neumann-Duesberg*, Gesundheit und Gesellschaft 1998, 22 (24).

³⁰ EuGH, Slg. 2001, 5473 ff. – *Smits und Peerbooms*.

³¹ Vgl. etwa OLG Düsseldorf, EuZW 1999, 188 ff.

³² Diese Unsicherheit beruht auch darauf, dass mit dem europäischen Wirtschaftsrecht, insbesondere dem Kartellrecht, und dem Sozialrecht zwei einander ziemlich fremde Welten aufeinander treffen (vgl. zu diesem Entdeckungsprozess *Steinmeyer*, FS-Sandrock, S. 943 ff.): Kartellrechtler entdecken das Sozialversicherungsrecht und müssen den deprimierenden Eindruck gewinnen, das gesamte Sozialversicherungsrecht mit seiner Vielzahl von Ausschüssen, Verbänden und Gremien sei ein einziges Kartell; umgekehrt mag für manchen Sozialrechtler das Kartellrecht einem unbekanntem Flugobjekt gleichen, dessen Absturz im Bereich des Sozialrechts es möglichst zu vermeiden gilt.

Politikwissenschaft spricht man in diesem Zusammenhang von einer Asymmetrie zwischen negativer und positiver Integration.³³ Während die negative Integration die zur Herstellung des freien Binnenmarktes notwendige Beseitigung nationaler Handelshemmnisse meint, sind Maßnahmen der positiven Integration Folge einer positiv gestaltenden Politik der Gemeinschaft, etwa im Bereich des Umwelt- und Verbraucherschutzes. Insbesondere in den Anfangsjahren der Gemeinschaft dominierte die negative Integration, die durch Einzelentscheidungen des Europäischen Gerichtshofes und der Kommission unter Rückgriff auf unmittelbar geltendes Primärrecht (insbesondere die Grundfreiheiten und die Wettbewerbsregeln) gekennzeichnet ist. Die positive Integration schritt hingegen zunächst wegen des Einstimmigkeitserfordernisses im Ministerrat und selbst nach dessen partieller Aufgabe durch die Einheitliche Europäische Akte nur langsam voran.

Der (vermeintliche) Vorteil der negativen gegenüber der positiven Integration bestand darin, dass sie gewissermaßen hinter dem Rücken der gerade in den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts nicht sehr konsensfähigen europäischen Politik die Implementierung des Gemeinschaftsrechts in den nationalen Rechtsordnungen befördern und damit ganz wesentlich zur Etablierung des Binnenmarktes beitragen konnte. Denn negative Integration vollzieht sich jenseits von Kompetenzverteilungsnormen und oftmals mühseliger politischer Konsenssuche allein nach Maßgabe der Binnenmarktrechte. Ihre Reichweite hängt allein davon ab, wie die materiellen Prüfungsmaßstäbe der sie tragenden Normen justiert werden; jede Veränderung führt hier zu einer neuen Austarierung der vertikalen und horizontalen Gewaltenbalance.³⁴ Gerade in den Bereichen, in denen die positive Integration kaum vorangeschritten ist, werden die Auswirkungen der negativen Integration allerdings als besonders einschneidend wahrgenommen. Die Asymmetrie zwischen der immer weiter fortschreitenden negativen Integration und der im Sozialbereich kaum vorankommenden positiven Integration führt zu einer problematischen Aufspaltung der Gemeinwohlvorsorge, die sich als Abbild der abnehmenden Steuerungsfähigkeit der Nationalstaaten im Internationalisierungsprozess darstellt: Der Gemeinschaft fehlt die Kompetenz zu positiver Rechtsetzung, weil die Mitgliedstaaten um ihre Souveränität fürchten; diese verlieren aber aufgrund des weiten Verständnisses der Binnenmarktrechte, insbesondere der Grundfreiheiten, zunehmend die Fähigkeit, auf sozial unerwünschte Nebenfolgen grenzüberschreitender Transaktionen zu reagieren. Diese Asymmetrie könnte, so diagnostiziert etwa Ernst-Wolfgang Böckenförde, „die einstmals mühsam erkämpfte Einheit von Staatsraum, geregelter Wirtschaftsraum und Sozialraum, eine Geschäftsgrundlage des modernen Wohlfahrtsstaates und sozialer Marktwirtschaft,“³⁵ in Frage stellen. Sie produziert ein vermehrt artikuliertes Unbeha-

³³ *Scharpf*, Politische Optionen im vollendeten Binnenmarkt, S. 109ff.

³⁴ Vgl. *Lukes*, in: Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, B. II. Rn. 86ff.

³⁵ *Böckenförde*, Welchen Weg geht Europa?, S. 25.

gen, dass das Integrationsprojekt sich nicht allein auf die Herstellung einer Wirtschafts- und Währungsunion beschränken darf, sondern auch die soziale Dimension des Binnenmarktes im Auge behalten muss. Zur Lösung des Problems stehen prinzipiell zwei Wege zur Verfügung: Entweder schreitet die positive Integration durch Kompetenzübertragungen auf die Gemeinschaft weiter voran oder die Reichweite der negativ integrierenden Normen wird auf ein Maß zurückgestutzt, die den Mitgliedstaaten in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderliche Gestaltungsfreiheit belässt. Die erste Alternative fällt in den Zuständigkeitsbereich der Politik, die zweite ist eine Frage der Rechtsanwendung und -auslegung. Ihr allein ist daher hier im wesentlichen nachzugehen.³⁶

Bei der Asymmetrie zwischen negativer und positiver Integration handelt es sich um ein klassisches Problem föderaler Mehrebenensysteme. Für die Gleichheit der Rechtsunterworfenen ist der föderal gegliederte Herrschaftsraum eine „offene Flanke“³⁷; die unterschiedliche Behandlung der Bürger von Gliedstaat zu Gliedstaat ist geradezu die begriffliche Folge föderaler Systeme. Daraus erwachsen föderale Gefährdungslagen, denn jeder Gliedstaat versucht erfahrungsgemäß, den Wettbewerb mit anderen Gliedstaaten durch Bevorzugung seiner Mitglieder zu beeinflussen. Diesen föderalen Gefährdungslagen wird in allen föderativen Verfassungen mit gesamtstaatlichen subjektiven Rechten (Mehrebenennormen) begegnet, die ebenenübergreifend eine Benachteiligung der die gliedstaatlichen Grenzen überschreitenden gegenüber innerstaatlichen Sachverhalten verbieten, etwa in Art. III Abs. 4 GATT, in der interstate privileges and immunities clause (Art. IV Section 2.1) der US-amerikanischen Verfassung, in Art. 43 Abs. 2 und 4 der Schweizer, in Art. 139 Abs. 1 der spanischen Verfassung und schließlich auch in Art. 33 Abs. 1 GG. Durch Gewährleistung solcher gliedstaatenübergreifender Gleichheits- und Teilhabeansprüche sollen die Defizite kompensiert werden, die daher rühren, dass Nichtmitgliedern eines Gliedstaates durch das fehlende Wahlrecht ein wesentliches Element der demokratischen Gestaltung der Wirtschafts- und Sozialordnung dieses Gliedstaates fehlt. Aufgrund dieser partizipatorisch integrierenden Funktion stehen sie allerdings in dem durch die Begriffe der negativen und positiven Integration umrissenen Spannungsverhältnis: Sie sind zwar Ausgleichsnormen für föderale Gefährdungslagen und reagieren in diesem Zusammenhang auf mehrebenenspezifische Belastungen, ohne aber die föderale Gliederung selbst aufheben zu dürfen. Im Gegenteil setzt ihre Funktion als Ausgleichsnormen in einem heterogenen Rechtsraum das Fortbestehen disparater Rechtsordnungen gerade voraus. So konnte Paul Laband bereits für die Vorgängernorm von Art. 33 GG in der Reichsverfassung von 1871 feststellen, dass „die praktische Bedeutung des Art. 3 in materieller Hinsicht die Fortdauer der Partikularrechte der Einzelstaaten zur wesentlichen Voraussetzung hat und daß die

³⁶ Zu den Perspektiven für eine europäische Sozialstaatlichkeit vgl. aber den 5. Teil A.

³⁷ *Dürig*, in: *Maunz/Dürig*, Art. 3 Abs. 1 Rn. 233.

praktische Bedeutung in demselben Umfange aufhört, als die Ausbildung des gemeinen Rechts fortschreitet.“³⁸

Laband sollte recht behalten: Im „unitarischen Bundesstaat“³⁹, als der sich die Bundesrepublik Deutschland heute darstellt, ist das Spannungsverhältnis zwischen gesamtstaatlichen subjektiven Rechten und gliedstaatlichen Kompetenzen mittlerweile in Vergessenheit geraten.⁴⁰ Doch gehörten die unitarisierenden Wirkungen gesamtstaatlicher Grundrechte noch zu den wesentlichen Motiven für den Verzicht der Bismarckschen Reichsverfassung auf einen eigenen Grundrechtskatalog.⁴¹ Reichhaltiges Anschauungsmaterial findet sich insbesondere in der US-amerikanischen Verfassungsgeschichte und -gegenwart: Hier dokumentierte der ursprüngliche Verzicht auf Bundesgrundrechte ein erhebliches Misstrauen gegenüber der neugegründeten Zentralgewalt, und auch die spätere Inkorporationsdebatte im Supreme Court war von dem Versuch geprägt, die unitarisierenden Wirkungen der *due process clause* des 14. amendment mit der Eigenständigkeit der Einzelstaaten in Einklang zu bringen.⁴² Bis heute umstritten ist die Auslegung der US-amerikanischen *interstate privileges and immunities clause* (Art. IV Section 2.1), die mit ihrem gesamtstaatlichen Gleichbehandlungsanspruch regelmäßig in Konflikt mit einzelstaatlichen Kompetenzen gerät.⁴³ Schließlich wird in der Debatte um die europäische Charta der Grundrechte auch gefragt, ob in den nicht nur als Abwehrrechte, sondern auch als Schutzaufträge zu verstehenden Grundrechten trotz des Bekenntnisses in Art. 52 Abs. 2 der Charta eine schleichende, durch Richterrecht herbeigeführte Kompetenzerweiterung zugunsten der Gemeinschaft liegt.⁴⁴

Im demokratischen und föderalen Verfassungsstaat ist die Kompetenz, insbesondere die Rechtsetzungskompetenz, aufs Engste mit der Befugnis zur Gemeinwohlbestimmung verbunden.⁴⁵ Kompetenznormen berechtigen die für zuständig erklärte staatliche Stelle, staatliche Aufgaben⁴⁶ nach Maßgabe weiterer formeller und materieller normativen Vorgaben zu definieren und wahrzunehmen.⁴⁷ Ohne

³⁸ Laband, Staatsrecht Bd. I, S. 186.

³⁹ Hesse, Der unitarische Bundesstaat, 1962.

⁴⁰ Vgl. aber BVerfGE 33, 303 (352ff.) sowie Kisker, FS-Bachof, S. 52ff. und Pfütze, S. 194ff.

⁴¹ Vgl. etwa Stern, Staatsrecht Bd. V, S. 362.

⁴² Brugger, Grundrechte und Verfassungsgerichtsbarkeit in den Vereinigten Staaten, S. 45ff.

⁴³ Dazu Tribe, S. 528ff.

⁴⁴ Vgl. zur Diskussion etwa Calliess, EuZW 2001, 261 (266ff.); Kingreen, in: Calliess/Ruffert, Art. 6 EUV Rn. 46; Lindner, DÖV 2000, 543ff.; Rengeling, in: FS-Rauschnig, S. 243ff.

⁴⁵ Stettner, S. 72f.

⁴⁶ Vgl. zur Abgrenzung der staatlichen von den öffentlichen Aufgaben, welche auch durch gesellschaftliche Gruppen oder Verbände erfüllt werden können, etwa Isensee, in: Handbuch des Staatsrechts Bd. III, § 57 Rn. 136ff.

⁴⁷ Im einzelnen besteht wenig (terminologische) Einigkeit über das Verhältnis von Kompetenz, Aufgabe und Befugnis. Hier wird „Kompetenz“ als die Bezogenheit eines Gegenstandes auf ein Subjekt verstanden, wobei der Gegenstand aus Aufgaben und Befugnissen besteht (Pie-roth, AöR 115 [1990], 422 [433f.]; ders., in: Jarass/Pieroth, Art. 30 Rn. 3).

Kompetenz kann eine Aufgabe nicht erfüllt werden;⁴⁸ umgekehrt setzt das Gebrauchmachen von einer Kompetenz die staatliche Aufgabe voraus.⁴⁹ Kompetenznormen dienen „der Hervorbringung berechenbarer staatlicher Macht“, sie sollen die „dauerhafte, versteh- und durchschaubare Zuweisung von Aufgaben und Hoheitsmitteln an bestimmte ausgesuchte und beauftragte Stellen“ ermöglichen, „die dann auch die Verantwortung für die Ausführung ihres Auftrags übernehmen.“⁵⁰ Für den Einzelnen steht damit ein Adressat insbesondere für den Fall zur Verfügung, dass der Gemeinwohlaufrag verfehlt wird und politische und rechtliche Sanktionsmechanismen greifen sollen. Verantwortlichkeit ist also die Kehrseite der Kompetenz.

Trotz ihrer konstitutiven Bedeutung für die Gemeinwohlbestimmung sind die Kompetenzverteilungsnormen selbst für die Begrädigung der Asymmetrie zwischen positiver und negativer Integration unergiebig, denn die Rechtsetzungskompetenz entbindet nicht von der Verpflichtung zur Beachtung der für die Rechtsetzung geltenden materiellen Maßstäbe. Die Gesetzgebungskompetenzen bilden keine Zusammenstellung notwendiger Staatsaufgaben,⁵¹ die per se dem Einfluss des Gemeinschaftsrechts entzogen wären. Das europäische Primärrecht bindet die Mitgliedstaaten daher auch und gerade in den Bereichen, in denen sie in Ausübung ihrer Kompetenzen Recht setzen und anwenden. Anknüpfungspunkt für eine Befassung mit der Asymmetrie zwischen positiver und negativer Integration kann daher nicht die Kompetenz selbst sein, sondern allein der Gegenstand, auf den sie sich bezieht, die *Aufgabe*. Im Verfassungsstaat, in dem die Verfassung dem Staat vorgeordnet ist, Staatsgewalt also nur nach Maßgabe der Verfassung ausgeübt werden darf, sind Staatsaufgaben Verfassungsaufgaben.⁵² Diese werden durch Aufgabennormen konkretisiert, die den Staat oder seine Untergliederungen „zu einem zielgerichteten Tätigwerden auf einem bestimmten Sachgebiet ermächtigen.“⁵³ Prototyp einer solchen verfassungsrechtlichen Aufgabennorm ist das Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes (Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 S. 1 GG), das in der Sozialversicherungsgesetzgebung seine wichtigste Ausprägung erfährt.

Da die Bestimmung der Verfassungsaufgabe im Fall des Sozialstaatsprinzips nur sehr allgemeine Aussagen zutage fördert, gilt es, in einem zweiten Schritt die Aufgabe materiell zu charakterisieren und dabei die spezifische Steuerungsverantwortung des Staates *funktional* herauszuarbeiten. Denn die Eigenschaft als Verfassungsaufgabe besagt noch nicht, dass diese nicht auch durch Private oder

⁴⁸ Sommermann, S. 366.

⁴⁹ Bull, Staatsaufgaben, S. 53.

⁵⁰ Stettner, S. 303, 306.

⁵¹ Gramm, S. 66.

⁵² Schulze-Fielitz, Staatsaufgabenentwicklung, S. 11, 15.

⁵³ Sommermann, S. 365. Dabei ist allerdings zu betonen, dass im verfassungsrechtlichen Aufgabenbegriff das Pflicht-Moment nicht – wie im Verwaltungsrecht üblich – mitgedacht werden darf; näher Pieroth, AöR 115 (1989), 422 (434, 448ff.)

Personen- und Sachverzeichnis

- Äquivalenzprinzip 178, 274, s. auch Sozialversicherung, Versicherungsprinzip
Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, s. Leistungserbringer im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung
Arzneimittel-Richtlinien, s. Negativlisten
Angebotskonstellationen, s. Sozialversicherungsträger, Angebot von Versicherungsleistungen
Arbeitnehmerfreizügigkeit, s. auch Grundfreiheiten
– Sekundärrecht 4f., 289, 308ff., 503ff.
Asymmetrie zwischen negativer und positiver Integration 6ff., 11, 378
Auslegungsmethoden 298ff.
– Systematik 299f., 301ff.
– Teleologie 298f.
– Wortlaut 298, 300f.
- Bedarfsplanung
– Vertragsarztrecht 530f., 542ff.
– Krankenhausrecht 531f.
– Vereinbarkeit mit der Niederlassungsfreiheit 544ff.
- Beihilfen 351ff.
– Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels 353f.
– Befreiung 354
– Begriff 351f.
– Rechtfertigung 354, s. auch Kartellrecht, Rechtfertigung
– Selektivität 352
– Verfälschung des Wettbewerbs 353
- Beitragsrückerstattung, s. Selbstbeteiligungsmodelle
Beschäftigungsverhältnis 256
Bismarck, Otto von 73, 170ff., 274, s. auch Sozialversicherung
Bodin, Jean 29ff.
Budgetierung, s. Mengensteuerung
Bürger 36f., 385, 394ff., 602, s. auch Staatsbürgerschaft und Unionsbürgerschaft
– bourgeois 397, 407ff., 456
– citoyen 397, 410f., 456
– historische Wurzeln 396ff.
– sozialer Status, s. soziale Rechte, sozialer Bürgerstatus
– Unteilbarkeit der Bürgerrechte 433ff.
Bürgergesellschaft 601ff.
Bundesanstalt für Arbeit 319
Bundesausschuss Ärzte/Krankenkassen 473ff., 567ff., s. auch Rechtsbeziehungen im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung, Leistungserbringungsverhältnis
– kartellrechtliche Einordnung 568ff., s. auch Negativlisten
– Kompetenzen 473ff., 573f.
– verwaltungsorganisationsrechtliche Einordnung 570ff.
- Bundesmantelverträge, s. Rechtsbeziehungen im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung, Leistungserbringungsverhältnis
- Daseinsvorsorge 101ff., 140f., 161, 292f., 428ff., s. auch *Forsthoff*, Ernst
– als Kategorie des europäischen Gemeinschaftsrechts 116ff.
– services publics 116ff.
– und soziale Sicherungssysteme 117
– Universaldienst 118
- Demokratie, Demokratieprinzip 147ff., s. auch *Rousseau*, Jean-Jacques
– Mehrheitsprinzip, 149ff.
– Verhältnis zum Sozialstaatsprinzip, s. dort
Dienste/Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse 344ff., 428ff., s. auch Kartellrecht, Rechtfertigung
– Begriff 347ff.
– Betrauung 346f.
– Eigentumsordnung 431
– kompetitiver Konflikt 429f.
– materieller Konflikt 428f.
– Solidarprinzip, s. dort
Dienstleistungsfreiheit, s. Grundfreiheiten

- Dual federalism 596f.
Durkheim, Émile 204f., 250f.
- Einheitlicher Bewertungsmaßstab, s. Mengensteuerung und Rechtsbeziehungen im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung, Leistungserbringungsverhältnis
- Europäische Gesundheitssysteme 461f.
- Europäische Grundrechte, s. Gemeinschaftsgrundrechte
- Europäischer Verfassungsverbund 140, 380ff., 427f., 454f.
- Aufteilung der Gemeinwohlverantwortung 389f.
 - Begriff 386
 - Bürgerschaft 406ff., 421ff., 455, s. auch Bürger und Unionsbürgerschaft
 - Daseinsvorsorge 431f., s. auch dort
 - Prinzip der loyalen Zusammenarbeit 392ff.
 - Struktursicherungsklauseln 390ff.
 - und Vorrang des Gemeinschaftsrechts, s. dort
- Europäisches Gesellschaftsmodell 20, 118f., 378, 601
- Europäische Sozialpolitik 4, 285ff., 451
- Gesetzgebungskompetenzen 295ff.
 - Harmonisierungskompetenzen 295ff., 452
 - Koordinierungskompetenzen 308ff., 452, s. auch Arbeitnehmerfreizügigkeit, Sekundärrecht
 - historische Entwicklung 285ff.
- Europäische Verfassung 382ff., 589ff.
- Familie 2, 199ff., 208ff., 605ff.
- bei Hegel, s. dort
 - Funktionswandel 200ff., 257f.
 - Konkurrenzfähigkeit 2, 605
 - in der Sozialversicherung 2, 257f.
- Familienversicherung, s. Solidarprinzip, Familienversicherung
- Festbetragsregelungen 331ff., 548ff., 581f.
- Begriff 548
 - Berührung des Solidarprinzips 557ff.
 - kartellrechtlich eigenständiges Verhalten der Spitzenverbände 552ff.
 - Verfahren 548ff.
 - Wettbewerbsbeschränkung 561ff.
- Föderale Gefährdungslagen 8
- Forsthoff*, Ernst 101ff., 121ff., 145f., s. auch Daseinsvorsorge, Sozialstaatsprinzip
- Freiheitsgrundrechte 126ff.
- dogmatische Struktur 126
 - Einbau des Sozialstaatsprinzips 126, 141ff., 262ff.
- Freiwillige Krankenversicherung 464, 492ff.
- Verhältnis zur Privatversicherung 497ff.
- Freizügigkeitsverordnung, s. Arbeitnehmerfreizügigkeit, Sekundärrecht
- Fremdlasten 180
- Funktionale Differenzierung, s. Systemtheorie
- Geld 52
- Gemeinsame Selbstverwaltung in der gesetzlichen Krankenversicherung 227, 471, 473ff., s. auch Rechtsbeziehungen im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung
- Gemeinschaftsgrundrechte 409
- Grundrechtecharta 293f., 409, 412f.
 - als Schutzgewährrechte 413f.
 - soziale Rechte, s. dort
 - supranationale Legitimationsfunktion 356
- Gemeinschaftsgut, s. öffentliches Gut
- Gesamtvergütung 476f., 532ff., s. auch Mengensteuerung
- Gesamtverträge, s. Rechtsbeziehungen im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung, Leistungserbringungsverhältnis
- Gesellschaftsvertragslehren 23f., 34f., 52f., 55f., 63f., 89f., 158, s. auch *Hobbes*, *Thomas*; *Locke*, John; *Rousseau*, Jean-Jacques
- Bruch mit dem politischen Aristotelismus 33
 - Naturzustand 23, 32ff., 51f., 53f., 58f.
 - und moderner Staat 27f., 30
 - und Selbstverwaltung 226f., s. auch Sozialversicherung, Selbstverwaltung
 - und Versicherungs idee 177f.
 - Vertragsschluss 34ff.
- Gesetzliche Krankenversicherung 268ff., 463ff., s. auch Sozialversicherung und Sozialversicherungsträger
- Exekutive Normsetzung 471ff.
 - Festbetragsregelungen, s. dort
 - Freiwillige Krankenversicherung, s. dort
 - Kostenerstattungsprinzip 471, 538
 - Krankenkassen, s. dort
 - Mengensteuerung, s. dort
 - Negativlisten, s. dort
 - Leistungserbringer, s. dort
 - Rechtsbeziehungen, s. dort
 - Risikostrukturausgleich 273f.
 - Sachleistungsprinzip, s. dort
 - Solidarprinzip 268ff.

- versicherter Personenkreis 464f.
- Gierke, Otto von* 221ff., s. auch Juristische Person
- Globalisierung 3, 590f.
- Glück, Glückseligkeit 39, 46f., 59, 61, 159
- Governance-Debatte 591ff.
- Grenzüberschreitende Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen 371f., 376f., 500ff., 579ff.
 - anwendbarer Tarif 520ff.
 - aufgrund der Freizügigkeitsverordnung 503ff.
 - aufgrund der Grundfreiheiten 508ff.
 - Bedarfsplanung, s. dort
 - Budgetierung, s. Mengensteuerung
 - Einbeziehung in das Gesamtvergütungskonzept 532ff.
 - einschlägiger Leistungskatalog 517ff.
 - finanzielles Gleichgewicht des Gesundheitssystems 530ff.
 - im Sachleistungssystem 508ff.
 - Kontrahierungszwang für die Kassen 539
 - Mengensteuerung, s. dort
 - Notwendigkeit der Behandlung 519f.
 - Qualitätssicherung, s. dort
 - Üblichkeit der Behandlung 518f.
 - Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung 528f.
- Grundfreiheiten 354ff.
 - als Beschränkungsverbote 362f.
 - als Diskriminierungsverbote 361f., 445ff., 544ff.
 - als Mehrebenennormen 8
 - als Schutzgewährrechte 413
 - als transnationale Teilhaberechte 446f.
 - Anwendungsbereich 356f.
 - Beeinträchtigung 361ff., 445ff., 516ff.
 - Berücksichtigung des Solidarprinzips 370f., 442ff.
 - dogmatische Struktur 354f., 358ff.
 - grenzüberschreitende Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen, s. dort
 - Rechtfertigung 373ff., 522ff.
 - Schranken-Schranken 377
 - Schutzbereich 358ff., 509ff.
 - subjektiv-öffentliches Recht, s. dort
 - transnationale Integrationsfunktion 356
 - Ungleichbehandlung/Diskriminierung 445ff.
 - Ursprungslandprinzip 524f.
 - verbotene Differenzierungskriterien 447ff., 521
 - Verhältnis zwischen kodifizierten Schran-
- ken und „zwingenden Erfordernissen“ 373ff.
- zwingende Erfordernisse (Cassis-Formel) 364f., 373ff.
- Grundrechte, s. Freiheitsgrundrechte
- Grundrechtcharta, s. Gemeinschaftsgrundrechte
- Grundrechtsfunktionen
 - Abwehrrecht 126ff.
 - derivatives Teilhaberecht 127
 - originäres Leistungsrecht 127
 - Schutzpflicht, Schutzgewährrecht 133ff., 413f.
- Grundrechtsvoraussetzungen 131ff., 419, s. auch Sozialstaatsprinzip
- und Schutzpflicht 133ff., 137ff., 162f., s. auch Grundrechtsfunktionen
- Verhältnis zum Grundrechtstatbestand 132ff.
- Hegel, Georg Friedrich Wilhelm* 25, 74ff., 104f., 159f., 207ff., 248f., 592, 603, 605
 - Aktualität 208ff., 592
 - bürgerliche Gesellschaft 78ff., 214f.
 - Dialektik 74ff., 208ff.
 - Familie 77ff., 208ff., 214, s. auch Solidarität
 - Knappheit 189, s. auch dort
 - Korporationen 82f., 216
 - Polizei 81f.
 - Staat 83ff., 211f., 216f., s. auch Solidarprinzip
- Heller, Hermann* 19f., 121f., 185f.
- Hobbes, Thomas* 26ff., 32ff., 35ff., 135, 158, 189, s. auch Schutzpflicht, Schutzgewährrecht
- Homo homini lupus, s. *Hobbes, Thomas*
- Honorarverteilungsmaßstab, s. Mengensteuerung
- Individuum und Gemeinschaft 22ff., s. auch Gesellschaftsvertragslehren, Polislehren
- Inländerdiskriminierung 533f.
- Integrierte Versorgung 466
- Juristische Person 218ff.
 - Begriff 219
 - Funktion 224ff.
 - Grundrechtsfähigkeit 231ff.
 - Körperschaften des öffentlichen Rechts, s. dort
 - Mitgliedschaft 225
 - Organisationen 218f.

- Rechtsnatur 220ff.
- strafrechtliche Verantwortung 236ff.
- Treuepflicht in der Aktiengesellschaft 239ff.
- und natürliche Person 229ff.
- Justi*, Johann Heinrich Gottlob von 45ff.
- Kameralismus, Kameralwissenschaft 43ff., 48f., s. auch Polizeiwissenschaft und *Justi*, Johann Heinrich Gottlob von
- Kant*, Immanuel 59ff., 248f., 398, 605
- Kartellrecht 5f., 311ff.
 - Anwendbarkeit auf sozialpolitische Maßnahmen 312
 - Doppelnatur hoheitlichen Handelns 329ff., 555f.
 - grenzüberschreitende Handelsbeeinträchtigung 341f.
 - Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung 342ff., 564ff.
 - Rechtfertigung 344ff., s. auch Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und Unternehmen, öffentliche
 - spürbare Wettbewerbsbeschränkung 340f., 561ff.
 - Staat als Adressat 314ff., 559f.
 - Unternehmen/Unternehmensvereinigung, s. dort
- Kassenärztliche Vereinigungen, s. Rechtsbeziehungen im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung
- Kinder 257f., 605ff.
- Knappheit 79, 187ff., 196f., 276
 - und Unsicherheit 191f.
- Körperschaften des öffentlichen Rechts 219f., 226ff., s. auch Juristische Person
 - Selbstverwaltung 226ff., 477f., 570
 - gemeinsame Selbstverwaltung, s. dort
- Kompetenzverteilung zwischen Union und Mitgliedstaaten
 - Binnenmarktkompetenz 303ff.
 - Debatte im Verfassungskonvent 589ff.
 - in der Sozialpolitik, s. Sozialpolitik, Gesetzgebungskompetenzen
 - Kompetenzausübung 590
 - Kompetenztypen 303ff., 589ff.
 - sektorbezogene Kompetenz 295ff., 304f.
- Kooperativer Föderalismus 596ff.
- Kostenerstattungsprinzip, s. Gesetzliche Krankenversicherung
- Kostenexplosion im Gesundheitswesen 547
- Krankengeld 271, 486f.
- Krankenhäuser, s. Leistungserbringer im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung
 - Krankenkassen 464f., s. auch Sozialversicherungsträger
 - als Körperschaften des öffentlichen Rechts 464f.
 - Wettbewerb 487f., 578
- Krankenversicherung, s. Gesetzliche Krankenversicherung
- Krankenversicherungsmonopol, s. Sozialversicherungsmonopol
- Kompetenz 588f.
 - und Aufgabe 9f.
 - Kompetenznormen 9f.
- Künstlersozialversicherung 260f., s. auch Sozialversicherung, Gruppenhomogenität
- Leibniz*, Gottfried Wilhelm 44f.
- Leistungserbringer im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung 465ff.
 - Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten 465f., 473ff.
 - Krankenhäuser 466f., 478f.
 - Pharmazeutische Unternehmen 468, 480, 547ff., 581ff., s. auch Festbetragsregelungen, Negativlisten
 - Rechtsverhältnisse und Rechtsetzung, s. Rechtsbeziehungen im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung, Leistungserbringungsverhältnis
- Locke*, John 51ff., 135, 190, 259.
- Lohmann*, Theodor 173f.
- Luhmann*, Niklas 197ff., 218f., s. auch Systemtheorie
- Marshall*, Thomas 206f., 399ff.
- Mehrebenennorm, s. Grundfreiheiten
- Mehrebenensystem 8
- Mengensteuerung 476ff., 532ff.
 - Einheitlicher Bewertungsmaßstab 478
 - Honorarverteilungsmaßstab 477f., 532f.
- Merkantilismus, s. Kameralismus
- Mohl*, Robert von 86ff.
- Mutterschaftsgeld 271, 487
- Nachfragekonstellationen, s. Sozialversicherungsträger, Nachfrage nach Gesundheitsleistungen
- Negative Integration, s. Asymmetrie zwischen negativer und positiver Integration
- Negativlisten 334ff., 582
 - kartellrechtliche Zulässigkeit 567ff.
 - Typologie 566f.

- New Deal, s. Roosevelt, Franklin Delano
 Niederlassungsfreiheit, s. auch Grundfreiheiten
 – Sekundärrecht für ärztliche Berufsausübung 541f., 546f.
 Nord-Süd-Gegensatz 591
 Normbereich 132f.
 Normprogramm 132f.
- Öffentliches Gut 193ff.
 Öffentliches Unternehmen, s. Unternehmen, öffentliches
 Oikos 199f., s. auch Familie, Funktionswandel
 Organisationen, s. Juristische Person, Organisationen
- Parlamentsvorbehalt 152ff.
 Pharmazeutische Unternehmen, s. Leistungserbringer im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung
 Polislehren 24f., 39ff., 76f., 159, s. auch *Hegel*, Georg Friedrich Wilhelm
 Polizei 44f.
 – bei *Hegel*, s. dort
 Polizeiaufgaben 69ff., 102f.
 Polizeiwissenschaft 44f., 69ff.
 Positive Integration, s. Asymmetrie zwischen negativer und positiver Integration
 Privatversicherung
 – gemeinschaftsrechtliche Stellung 484ff., s. auch Freiwillige Krankenversicherung und Sozialversicherungsmonopol
 – Gesetzgebungskompetenz 167
 – und Gegenseitigkeitsidee, 177f., s. auch Gesellschaftsvertragslehren
Pufendorf, Samuel von 39ff.
- Qualitätssicherung 522ff.
- Rechtsbeziehungen im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung 468ff.
 – Erfüllungsverhältnis 480f., 510f.
 – Leistungserbringungsverhältnis 473ff.
 – Mitgliedschaftsverhältnis 470ff., s. auch freiwillige Krankenversicherung
 Rechtsstaat, Rechtsstaatsprinzip 86f., 121ff.
 – Freiheitsgrundrechte, s. dort
 – Verhältnis zum Sozialstaatsprinzip, s. dort
 Risikostrukturausgleich, s. Gesetzliche Krankenversicherung, Risikostrukturausgleich
- Roosevelt*, Franklin Delano 585, 596ff.
Rousseau, Jean-Jacques 53ff., 148f., 398
- Sachleistungsprinzip 470f., 548
 – grenzüberschreitende Erstreckung 534ff.
Savigny, Friedrich Carl von 221
 Schutzpflicht, Schutzgewährrecht, s. Grundrechtsfunktionen
 Selbstbeteiligungsmodelle 488ff., 578
 – und Solidarprinzip 489ff.
 Selbstverwaltung, s. Körperschaften des öffentlichen Rechts, Selbstverwaltung
 Sicherheit 27ff., 71ff.,
 – Begriffsgeschichte 27ff., 31
 – im mittelalterlichen Staat 28f.
 – physische 30ff. s. auch Grundrechtsfunktionen, Schutzpflicht, Schutzgewährrecht und *Hobbes*, Thomas
 – soziale 64ff., 71ff., 585f., s. auch *Mohl*, Robert von, *Stein*, Lorenz von
 Sicherstellungsauftrag 537
 Solidarität 11, 77, 244f.
 – als sozialethisches Prinzip 252
 – Begriff 245f.
 – Grenzen 247f.
 – im primären Gemeinschaftsrecht 422ff.
 – mechanische 250f., s. auch *Durkheim*, Émile
 – organische 251, s. auch *Durkheim*, Émile
 – und Nächstenliebe 246
 – und Subsidiarität 23
 – uneingeschränkte 244
 – Verallgemeinerung 246ff.
 – Verhältnis zum Solidarprinzip 253ff., 258ff., s. auch dort
 Solidarprinzip 11, 178ff., 253ff., 275, 315, 378ff.
 – als organisierte Solidarität 253
 – als Rechtsprinzip 252, 253ff., 275
 – dogmatischer Standort im Kartell- und Beihilferecht 438ff.
 – dogmatischer Standort in den Grundfreiheiten 442ff.
 – Familienversicherung 180, 464, 486
 – horizontales 271
 – im primären Gemeinschaftsrecht 422ff.
 – Inklusion 251f., s. auch Systemtheorie, Inklusion
 – Rechtfertigungsbedürftigkeit 261ff.
 – Rechtfertigungslösung, s. dogmatischer Standort in den Grundfreiheiten/im Kartell- und Beihilferecht
 – Selbstbeteiligungsmodelle, s. dort

- sozialer Ausgleich, s. dort
- Tatbestandslösung, s. dogmatischer Standort in den Grundfreiheiten/im Kartell- und Beihilferecht
- und Subsidiaritätsprinzip 261 ff., 264
- und kartellrechtlicher Unternehmensbegriff, s. Unternehmen, Berücksichtigung des Solidarprinzips
- Verhältnis zur Solidarität 253 ff., 258 ff. s. auch dort
- Versicherungszwang 273
- vertikales 271
- Souveränität, s. *Bodin*, Jean
- Soziale Frage 68
- Soziale Grundrechte, s. soziale Rechte
- Sozialer Ausgleich 179, 269 f.
 - in der gesetzlichen Krankenversicherung 270 ff., s. auch Solidarprinzip
 - Typologie 269 f.
- Soziale Rechte, 72 ff., 170
 - Abgrenzung zu Schutzgewährrechten 414
 - in der Grundrechtecharta 412 f.
 - sozialer Bürgerstatus 396 ff., 399 ff., 411 ff., 455, s. auch Bürger
 - soziale Leistungsrechte 412 ff.
 - soziale Teilhaberechte 414 ff.
- Sozialistengesetz 172
- Sozialstaat 1 ff., 192 ff., 207 ff., 278 ff., s. auch Sozialstaatsprinzip
 - als enabling state 94, 128 ff., 162, 212, 228 f.
 - europäischer 587 ff.
 - freiheitlicher 130, s. auch *Stein*, Lorenz von
 - Gewaltmonopol 31, 273
 - Öffnung nach außen 3 ff.
 - souveräner 4 f.
 - Umverteilung 142 f., 154, 192 ff.
- US-amerikanischer 585, 596 ff.
 - und familiäre Steuerungsmechanismen 208 ff., 214 f.
- Sozialstaatsprinzip 10, 15 ff., 391 f., s. auch Staat und Gesellschaft
 - als Ermächtigung zur Inklusion 207 f.
 - als Grundrechtsvoraussetzung 133 ff., 419
 - Daseinsvorsorge, s. dort
 - dialektische Struktur 18 ff., 184
 - Einzelausprägungen 18, 163 f.
 - funktionaler Ansatz 10 f., 19 f., 111 ff., 184 ff., 217 f.
 - ideengeschichtlich 23 ff.
 - im Grundrechtsaufbau 126, 141 ff., 262 ff.
 - im europäischen Primärrecht 418 ff.
- Knappheit 196 f., s. auch dort
- Solidarprinzip, s. dort
- Staatsaufgabendiskussion 107 ff.
- und Bürgerschaft 15
- verfassungsgeschichtlich 22 f.
- Verhältnis zum Demokratieprinzip 147 ff., 163
- Verhältnis zum Rechtsstaatsprinzip 86 ff., 121 ff., 145 f., 162 f., s. auch Freiheitsgrundrechte
- Sozialversicherung 168 ff.
 - als Versicherung 181 f.
 - Geschichte 170 ff.
 - Gruppenhomogenität 260 ff.
 - Kompetenzverteilung 168
 - Solidarprinzip, s. dort
 - und funktionale Differenzierung der Gesellschaft 255 ff.
 - Verhältnis zur Privatversicherung 176 ff.
 - Versicherungsprinzip 177 f.
 - Versicherungszwang 273, 322 f., 484, 494 f., s. auch Freiwillige Krankenversicherung
- Sozialversicherungsmonopol 319 ff., 484 ff.
 - gemeinschaftsrechtliche Zulässigkeit, s. Sozialversicherungsträger, Angebot von Versicherungsleistungen
- Sozialversicherungsträger
 - als Körperschaften des öffentlichen Rechts 219, 228 f., s. auch dort
 - als Unternehmen 318 ff., 438 ff., 485 ff., 493 ff., 557 ff.
 - Angebot von Versicherungsleistungen 358 ff., 484 ff., 577 ff., s. auch Freiwillige Krankenversicherung
 - Nachfrage nach Gesundheitsleistungen 360 f., 484, 500 ff., 579 ff., s. auch grenzüberschreitende Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen und Festbetragsregelungen und Negativlisten
- Spaak-Bericht 256 f.
- Staat
 - als Organismus 1, 221 ff.
 - Einheit 3 f., 381 ff., 388 f., 592 f.
 - mittelalterlicher 28
 - moderner 27 ff.
 - schlanker 1
 - und Verfassung 381 ff.
- Staat und Gesellschaft 18 ff., 74 ff., 88, 91 ff., 156
- Staatenverbund 382
- Staatsaufgaben, s. Daseinsvorsorge und Verfassungsaufgaben

- Staatsangehörigkeit, s. Staatsbürgerschaft
 Staatsbürgerschaft 36, 396, 402ff., s. auch
 Bürger und Unionsbürgerschaft
 – und Staatsangehörigkeit 405
Stein, Lorenz von 25, 48, 89ff., 105, 173f.
 – Republik des gegenseitigen Interesses 99
 – soziales Königtum 96ff.
 Subjektiv-öffentliches Recht 354, 407ff., 511
 Systemtheorie 185, 197ff., 276f.
 – Erklärung des Wohlfahrtsstaates 197ff.
 – Funktionale Differenzierung 200ff.
 – Inklusion 205ff., 251f.
 – Systembegriff 198f.
 – Systemdifferenzierungen 198ff.
- Territorialitätsprinzip 415f., 501
 – Durchbrechungen 502ff.
Tönnies, Ferdinand 201ff.
 – Gemeinschaft 201
 – Gesellschaft 202
- Unionsbürgerschaft 36, 396, 402ff., 425ff.,
 456, s. auch Bürger und Staatsbürgerschaft
 – im europäischen Verfassungsverbund,
 406ff., 425ff., s. auch dort
 – Marktbürger 288f., 403f.
 – soziale Dimension 414ff.
 Unternehmen 313ff., 550ff., 567ff.
 – Ausübung von Hoheitsgewalt 315, 316ff.
 – Berücksichtigung des Solidarprinzips
 319ff., 438ff., 557ff.
- Eigenständigkeit 552ff.
 – funktionaler Unternehmensbegriff 313ff.
 – Gewinnerzielungsabsicht 313, 321
 – öffentliches 317f., 344ff.
 – Sozialversicherungsträger 318ff., 327ff.
 Unternehmensvereinigung 315f., 567f.
- Verein für Socialpolitik 173 Fn.36
 Verfassung, s. Europäische Verfassung
 Verfassungsaufgaben 10, 107ff., 315
 Verfassungsverbund, s. Europäischer Verfas-
 sungsverbund
 Versicherungsprinzip, s. Sozialversicherung,
 Versicherungsprinzip
 Verteilung, Verteilungsgerechtigkeit 148,
 154, 192ff.
 – durch Verfahrensteilhabe 147ff., 337,
 s. auch Demokratie, Demokratieprinzip
 – primäre Güterverteilung 192
 – sekundäre Güterverteilung 192f.
 Vorrang des Gemeinschaftsrechts 386f.,
 433ff.
- Wahltarife, s. Selbstbeteiligungsmodelle
 Warenverkehrsfreiheit, s. Grundfreiheiten
 Wohlfahrtsstaat 42ff.
 – und Sozialstaat 47ff.
Wolff, Christian 41f.
- Zugang 117f.
 – durch Inklusion 204ff., s. auch dort

Jus Publicum

Beiträge zum Öffentlichen Recht – Alphabetische Übersicht

- Axer, Peter*: Normsetzung der Exekutive in der Sozialversicherung. 2000. *Band 49*.
- Bauer, Hartmut*: Die Bundestreue. 1992. *Band 3*.
- Beaucamp, Guy*: Das Konzept der zukunftsfähigen Entwicklung im Recht. 2002. *Band 85*.
- Becker, Joachim*: Transfergerechtigkeit und Verfassung. 2001. *Band 68*.
- Blanke, Hermann-Josef*: Vertrauensschutz im deutschen und europäischen Verwaltungsrecht. 2000. *Band 57*.
- Böhm, Monika*: Der Normmensch. 1996. *Band 16*.
- Bogdandy, Armin von*: Gubernative Rechtsetzung. 2000. *Band 48*.
- Brenner, Michael*: Der Gestaltungsauftrag der Verwaltung in der Europäischen Union. 1996. *Band 14*.
- Britz, Gabriele*: Kulturelle Rechte und Verfassung. 2000. *Band 60*.
- Burgi, Martin*: Funktionale Privatisierung und Verwaltungshilfe. 1999. *Band 37*.
- Butzer, Hermann*: Fremdlasten in der Sozialversicherung. 2001. *Band 72*.
- Calliess, Christian*: Rechtsstaat und Umweltstaat. 2001. *Band 71*.
- Classen, Claus Dieter*: Die Europäisierung der Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1996. *Band 13*.
- Religionsfreiheit und Staatskirchenrecht in der Grundrechtsordnung. 2003. *Band 100*.
- Danwitz, Thomas von*: Verwaltungsrechtliches System und Europäische Integration. 1996. *Band 17*.
- Detterbeck, Steffen*: Streitgegenstand und Entscheidungswirkungen im Öffentlichen Recht. 1995. *Band 11*.
- Di Fabio, Udo*: Risikoentscheidungen im Rechtsstaat. 1994. *Band 8*.
- Dörr, Oliver*: Der europäisierte Rechtsschutzauftrag deutscher Gerichte. 2003. *Band 96*.
- Enders, Christoph*: Die Menschenwürde in der Verfassungsordnung. 1997. *Band 27*.
- Epping, Volker*: Die Außenwirtschaftsfreiheit. 1998. *Band 32*.
- Febling, Michael*: Verwaltung zwischen Unparteilichkeit und Gestaltungsaufgabe. 2001. *Band 79*.
- Felix, Dagmar*: Einheit der Rechtsordnung. 1998. *Band 34*.
- Fisahn, Andreas*: Demokratie und Öffentlichkeitsbeteiligung. 2002. *Band 84*.
- Frenz, Walter*: Selbstverpflichtungen der Wirtschaft. 2001. *Band 75*.
- Gellermann, Martin*: Grundrechte im einfachgesetzlichen Gewande. 2000. *Band 61*.
- Gröpl, Christoph*: Haushaltsrecht und Reform. 2001. *Band 67*.
- Gröschner, Rolf*: Das Überwachungsrechtsverhältnis. 1992. *Band 4*.
- Groß, Thomas*: Das Kollegialprinzip in der Verwaltungsorganisation. 1999. *Band 45*.
- Grzeszick, Bernd*: Rechte und Ansprüche. 2002. *Band 92*.
- Gurlit, Elke*: Verwaltungsvertrag und Gesetz. 2000. *Band 63*.
- Häde, Ulrich*: Finanzausgleich. 1996. *Band 19*.
- Hase, Friedhelm*: Versicherungsprinzip und sozialer Ausgleich. 2000. *Band 64*.
- Heckmann, Dirk*: Geltungskraft und Geltungsverlust von Rechtsnormen. 1997. *Band 28*.

- Heitsch, Christian:* Die Ausführung der Bundesgesetze durch die Länder. 2001. *Band 77.*
- Hellermann, Johannes:* Örtliche Daseinsvorsorge und gemeindliche Selbstverwaltung. 2000. *Band 54.*
- Hermes, Georg:* Staatliche Infrastrukturverantwortung. 1998. *Band 29.*
- Hösch, Ulrich:* Eigentum und Freiheit. 2000. *Band 56.*
- Hobmann, Harald:* Angemessene Außenhandelsfreiheit im Vergleich. 2002. *Band 89.*
- Holznagel, Bernd:* Rundfunkrecht in Europa. 1996. *Band 18.*
- Horn, Hans-Detlef:* Die grundrechtsunmittelbare Verwaltung. 1999. *Band 42.*
- Huber, Peter-Michael:* Konkurrenzschutz im Verwaltungsrecht. 1991. *Band 1.*
- Huster, Stefan:* Die ethische Neutralität des Staates. 2002. *Band 90.*
- Ibler, Martin:* Rechtspflegender Rechtsschutz im Verwaltungsrecht. 1999. *Band 43.*
- Jestaedt, Matthias:* Grundrechtsentfaltung im Gesetz. 1999. *Band 50.*
- Kadelbach, Stefan:* Allgemeines Verwaltungsrecht unter europäischem Einfluß. 1999. *Band 36.*
- Kämmerer, Jörn Axel:* Privatisierung. 2001. *Band 73.*
- Kahl, Wolfgang:* Die Staatsaufsicht. 2000. *Band 59.*
- Kaufmann, Marcel:* Untersuchungsgrundsatz und Verwaltungsgerichtsbarkeit. 2002. *Band 91.*
- Kingreen, Thorsten:* Das Sozialstaatsprinzip im europäischen Verfassungsbund. 2003. *Band 97.*
- Kischel, Uwe:* Die Begründung. 2002. *Band 94.*
- Koch, Thorsten:* Der Grundrechtsschutz des Drittbetroffenen. 2000. *Band 62.*
- Koriath, Stefan:* Der Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern. 1997. *Band 23.*
- Kluth, Winfried:* Funktionale Selbstverwaltung. 1997. *Band 26.*
- Kugelman, Dieter:* Die informatorische Rechtsstellung des Bürgers. 2001. *Band 65.*
- Langenfeld, Christine:* Integration und kulturelle Identität zugewanderter Minderheiten. 2001. *Band 80.*
- Lehner, Moris:* Einkommensteuerrecht und Sozialhilferecht. 1993. *Band 5.*
- Leisner, Anna:* Kontinuität als Verfassungsprinzip. 2002. *Band 83.*
- Lepsius, Oliver:* Besitz und Sachherrschaft im öffentlichen Recht. 2002. *Band 81.*
- Lorz, Ralph Alexander:* Interorganrespekt im Verfassungsrecht. 2001. *Band 70.*
- Lücke, Jörg:* Vorläufige Staatsakte. 1991. *Band 2.*
- Luthe, Ernst-Wilhelm:* Optimierende Sozialgestaltung. 2001. *Band 69.*
- Mager, Ute:* Einrichtungsgarantien. 2003. *Band 99.*
- Mann, Thomas:* Die öffentlich-rechtliche Gesellschaft. 2002. *Band 93.*
- Manssen, Gerrit:* Privatrechtsgestaltung durch Hoheitsakt. 1994. *Band 9.*
- Masing, Johannes:* Parlamentarische Untersuchungen privater Sachverhalte. 1998. *Band 30.*
- Mörtl, Markus:* Die staatliche Garantie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. 2002. *Band 87.*
- Morgenthaler, Gerd:* Freiheit durch Gesetz. 1999. *Band 40.*
- Morlok, Martin:* Selbstverständnis als Rechtskriterium. 1993. *Band 6.*
- Niedobitek, Matthias:* Das Recht der grenzüberschreitenden Verträge. 2001. *Band 66.*
- Oeter, Stefan:* Integration und Subsidiarität im deutschen Bundesstaatsrecht. 1998. *Band 33.*
- Pache, Eckhard:* Tatbestandliche Abwägung und Beurteilungsspielraum. 2001. *Band 76.*
- Pauly, Walter:* Der Methodenwandel im deutschen Spätkonstitutionalismus. 1993. *Band 7.*

Jus Publicum – Beiträge zum Öffentlichen Recht

- Pielow, Johann-Christian*: Grundstrukturen öffentlicher Versorgung. 2001. *Band 58*.
Poscher, Ralf: Grundrecht als Abwehrrechte. 2003. *Band 98*.
Publ, Thomas: Budgetflucht und Haushaltsverfassung. 1996. *Band 15*.
Reinhardt, Michael: Konsistente Jurisdiktion. 1997. *Band 24*.
Remmert, Barbara: Private Dienstleistungen in staatlichen Verwaltungsverfahren. 2003. *Band 95*.
Rodi, Michael: Die Subventionsrechtsordnung. 2000. *Band 52*.
Rossen, Helge: Vollzug und Verhandlung. 1999. *Band 39*.
Rozek, Jochen: Die Unterscheidung von Eigentumsbindung und Enteignung. 1998. *Band 31*.
Ruffert, Matthias: Vorrang der Verfassung und Eigenständigkeit des Privatrechts. 2001. *Band 74*.
Sacksosky, Ute: Umweltschutz durch nicht-steuerliche Abgaben. 2000. *Band 53*.
Šarčević, Edin: Das Bundesstaatsprinzip. 2000. *Band 55*.
Schlette, Volker: Die Verwaltung als Vertragspartner. 2000. *Band 51*.
Schmidt-De Caluwe, Reimund: Der Verwaltungsakt in der Lehre Otto Mayers. 1999. *Band 38*.
Schroeder, Werner: Das Gemeinschaftrechtssystem. 2002. *Band 86*.
Schulte, Martin: Schlichtes Verwaltungshandeln. 1995. *Band 12*.
Sobota, Katharina: Das Prinzip Rechtsstaat. 1997. *Band 22*.
Sodan, Helge: Freie Berufe als Leistungserbringer im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung. 1997. *Band 20*.
Sommerrmann, Karl-Peter: Staatsziele und Staatszielbestimmungen. 1997. *Band 25*.
Storr, Stefan: Der Staat als Unternehmer. 2001. *Band 78*.
Trute, Hans-Heinrich: Die Forschung zwischen grundrechtlicher Freiheit und staatlicher Institutionalisierung. 1994. *Band 10*.
Uerpmann, Robert: Das öffentliche Interesse. 1999. *Band 47*.
Unruh, Peter: Der Verfassungsbegriff des Grundgesetzes. 2002. *Band 82*.
Wall, Heinrich de: Die Anwendbarkeit privatrechtlicher Vorschriften im Verwaltungsrecht. 1999. *Band 46*.
Wolff, Heinrich Amadeus: Ungeschriebenes Verfassungsrecht unter dem Grundgesetz. 2000. *Band 44*.
Volkmann, Uwe: Solidarität – Programm und Prinzip der Verfassung. 1998. *Band 35*.
Voßkuhle, Andreas: Das Kompensationsprinzip. 1999. *Band 41*.
Weiß, Wolfgang: Privatisierung und Staatsaufgaben. 2002. *Band 88*.
Ziekow, Jan: Über Freizügigkeit und Aufenthalt. 1997. *Band 21*.

*Einen Gesamtkatalog erhalten Sie gerne vom Verlag
Möhr Siebeck, Postfach 2040, D-72010 Tübingen.
Aktuelle Informationen im Internet unter <http://www.moeb.de>*

